VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES AUSFÜHRUNGSGESETZES

UND EINES BETEILIGUNGSGESETZES ZUR

EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: **24. November 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 3

Betroffene Stellen 4

I. Vernehmlassungsbericht 5

1. Ausgangslage 5

1.1 Europäische Gesellschaft (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE) 5
1.2 Das Wesen der Europäischen Genossenschaft 7
1.3 Die SCE-Richtlinie 9
1.4 Die innerstaatliche Regelung 10
1.4.1 Die Ausführung der SCE-Verordnung in Liechtenstein 12
1.4.2 Die Umsetzung der SCE-Richtlinie in Liechtenstein 13

2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlagen 14

3. Schwerpunkt der Regierungsvorlage 16

4. Erläuterungen zu den Vernehmlassungsvorlagen 19

4.1 Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Europaea Cooperativa, SCE) (SCE-Gesetz, SCEG) 19
4.2 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz; SCEBG) ... 46

II. Vernehmlassungsvorlagen 59

1. Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea) (SCE-Gesetz, SCEG) 59

2. Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft 81

Beilagen:

- Verordnung (EG) 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Gemeinschaft (SCE)
- Richtlinie 2003/72/EG vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer

ZUSAMMENFASSUNG

Nach der im Jahre 2005 erfolgten Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) als „Flaggschiff" der europäischen Gesellschaftsformen steht nunmehr eine weitere europäische Rechtsform, die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE), zur Integration und Umsetzung in das nationale Gesellschaftsrecht an. Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zur innerstaatlichen Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer verpflichtet.

Die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft führt mit der SCE eine neue Rechtsform ein. Damit entsteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts eine im europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Genossenschaft zu gründen. Die Verordnung regelt die Europäische Genossenschaft allerdings nicht abschliessend, sondern verweist an diversen Stellen auf das jeweilige innerstaatliche Recht. Die einzelnen Mitgliedstaaten werden darüber hinaus zur Ausgestaltung verschiedener Regelungen ermächtigt und verpflichtet, weshalb sich die Schaffung eines SCE-Ausführungsgesetzes zur Integration der SCE-Verordnung in das liechtensteinische Gesellschaftsrecht als die zweckmässigste Lösung darstellt.

Die Richtlinie 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergänzt die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft. Sie regelt sowohl die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, als auch die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SCE. Da in Liechtenstein diesbezügliche Bestimmungen nicht nur weitgehend fehlen, sondern zudem auch in Bezug auf die SCE zusätzlich besondere Regelungen notwendig sind, ist auch hier die Schaffung eines entsprechenden Spezialgesetzes in Form des SCE-Beteiligungsgesetzes zu empfehlen. Inhaltlich soll sich die Umsetzung der SCE-Richtlinie dabei auf das Notwendige beschränken

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Landgericht, Finanzmarktaufsicht, Steuerverwaltung

Vaduz, 12. September 2006
RA 2006/2245-0142

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Ausführungsgesetzes und eines Beteiligungsgesetzes zur Europäischen Genossenschaft zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Europäische Gesellschaft (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE)

Nach dem historischen Durchbruch im Europäischen Rat Ende des Jahres 2000 wurde am 8. Oktober 2001 sowohl die Verordnung (SE-Verordnung) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) als auch die dazugehörige Richtlinie betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-Richtlinie) verabschiedet. In Liechtenstein wurde die SE-Verordnung durch das Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (LGBl. 2006 Nr. 26 ausgegeben am 10. Februar 2006) in das nationale Gesellschaftsrecht integriert und den in der Verordnung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen nachgekommen, während die in der SE-Richtlinie niedergelegten Bestimmungen durch das Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Ar-

beitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (LGBl. 2006 Nr. 27) in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Nach der Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) als „Flaggschiff“ der europäischen Gesellschaftsformen steht nunmehr eine weitere europäische Rechtsform, die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE), zur Integration und Umsetzung in das nationale Gesellschaftsrecht der EU-Mitgliedstaaten an. Denn am 22. Juli 2003 wurden sowohl die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Verordnung) als auch die dazugehörige Richtlinie betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer (SCE-Richtlinie) verabschiedet. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Mitgliedstaaten des EWR, da der Gemeinsame Ausschuss im Februar 2004 beschlossen hat, die SCE-Verordnung und die SCE-Richtlinie in den Rechtsbestand des EWR-Abkommens zu übernehmen.

Ausgehend von den Zielen des EG-Vertrages und des EWR-Abkommens liegt der Schaffung der Europäischen Genossenschaft – wie auch der Europäischen Gesellschaft (SE) – das Ziel der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes sowie des EWR auch im Bereich der Rechtsformen zugrunde. Gesellschaften jedweder Form, also auch Genossenschaften, die europaweit agieren, sollen sich eines angemessenen rechtlich-institutionellen Rahmens bedienen können, um wirklich europäische Unternehmen herausbilden sowie die nationalen Hoheits- und Ländergrenzen überwinden, mithin im gesamten Europäischen Binnenmarkt grenzüberschreitend flexibel und mobil sein zu können. Zudem werden weder die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) noch diejenige der Europäischen wirtschaftlichen Vereinigung (EWIV) den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht.

1.2 Das Wesen der Europäischen Genossenschaft

Zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Binnenmarkt und im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung für die in allen Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannten Genossenschaften sind – der Begründung der SCE-Verordnung entsprechend – auch auf europäischer Ebene angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung zu stellen, die eine Entwicklung der länderübergreifenden Tätigkeiten von Genossenschaften fördern und ihnen einen angemessenen europäischen Rahmen geben können.

Die Europäische Genossenschaft wird auf der Grundlage der unmittelbar geltenden SCE-Verordnung als Rechtsform europäischen Rechts in allen Mitgliedstaaten des EWR uneingeschränkt anerkannt. Unternehmen können somit auch im genossenschaftlichen Bereich erstmals uneingeschränkt von der im EG-Vertrag sowie im EWR-Abkommen garantierten Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen.

Die Europäische Genossenschaft verfügt über europaweite Anerkennung und kann dadurch zur Herausbildung einer individuellen Europäischen Unternehmensidentität in besonderer Weise beitragen.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Gründung einer SCE durch mindestens fünf natürliche Personen und/oder bereits bestehende Gesellschaften, im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung oder der Umwandlung nationaler Genossenschaften in eine SCE können sich nunmehr auch europaweit operierende Genossenschaften zukünftig über Länder- und Hoheitsgrenzen hinweg nach prinzipiell einheitlichen Regeln auf Gemeinschafts- und Wirtschaftsraumebene neu strukturieren, reorganisieren und zusammenschliessen. Darüber hinaus können sie – unter Wahrung ihrer rechtlichen Identität – ihren Sitz grenzüberschreitend in andere Mitgliedstaaten verlegen.

Auch Genossenschaften können damit ihrer jeweiligen Internationalisierungsstrategie durch eine angemessene Organisationsstruktur besser Rechnung tragen, weil sich Transaktions- und Organisationsformkosten vermindern lassen. Das gilt in besonderem Masse auch für global operierende Genossenschaften aus Drittstaaten, sofern diese im EWR in klar strukturierter, rechtlich weitgehend einheitlicher Form im Europäischen Wirtschaftsraum auftreten und agieren wollen.

An die Stelle der bislang erforderlichen, teilweise äusserst komplexen rechtlichen Strukturen, können auch im genossenschaftlichen Bereich nunmehr Organisationsstrukturen treten, die wesentlich einfacher sind und den geänderten Rahmenbedingungen im EWR Rechnung tragen. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, europaweit durch eine einzige SCE mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten zu agieren. Dadurch können nicht nur Entscheidungswege verkürzt, sondern insbesondere auch die Kosten für zahlreiche Tochtergesellschaften und deren jeweilige Organisation, Verwaltung, Führung, Überwachung, Berichterstattung, Rechnungslegung, Prüfung, Publizität und General- oder Gesellschafterversammlung etc. eingespart oder zumindest erheblich reduziert werden.

Den genossenschaftlich organisierten Unternehmen steht durch die Rechtsform der SCE weiters die Möglichkeit offen, sich unabhängig von den im nationalen Recht niedergelegten Regeln für ein ein- oder zweigliedriges System der Unternehmensverwaltung zu entscheiden (Verwaltungsrats- bzw. Board- versus Vorstand-/Aufsichtsratsmodell). Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion in verschiedenen Mitgliedstaaten über die Vorteilhaftigkeit dieser Systeme, aber auch über die Grenzen der organisatorischen Freiheit bei der Ausgestaltung der Unternehmensverwaltung, erscheint diese Wahlfreiheit innerhalb des EWR auch im genossenschaftlichen Bereich als revolutionär, da ein Wettbewerb der Systeme in allen Mitgliedstaaten – von Ausnahmen abgesehen – erstmals grenzüberschreitend, aber auch national möglich wird.

Die SCE-Verordnung ermöglicht einer Europäischen Genossenschaft, ihren Sitz innerhalb des EWR sowohl grenzüberschreitend unter Wahrung ihrer Identität und Rechtspersönlichkeit zu verlegen als auch diesen bereits bei der Gründung einer SCE frei zu bestimmen. Dadurch kann eine SCE im Vergleich zu einer Genossenschaft nationalen Rechts, die jenseits ihrer nationalen Rechtsordnung grundsätzlich nicht anerkannt wird, nicht nur von den binnenmarkt- und wirtschaftsraumspezifischen Freiheitsgraden, sondern insbesondere auch von den bestehenden Unterschieden in den nationalen Gesellschaftsrechtssystemen umfassend Gebrauch machen. Aufgrund der vielfachen Verweisungen der SCE-Verordnung auf die nationalen Bestimmungen insbesondere des Sitzstaates der SCE, kann sich die betreffende SCE durch die Wahl ihres Sitzes gezielt für eine – zumindest ergänzend anwendbare – nationale Rechtsordnung entscheiden, die über bestimmte Wettbewerbsvorteile im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen verfügt.

Im Ergebnis wird den genossenschaftlich organisierten Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt und im EWR durch die SCE somit eine Rechtsform zur Verfügung gestellt, die zum Abbau psychologischer Schranken und Hemmnisse beiträgt und über die gleiche Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowie dieselben Möglichkeiten der Zusammenführung von Produktionsfaktoren verfügt, wie genossenschaftliche Rechtsformen nationalen Rechts im jeweiligen nationalen Markt. Ferner führt die Einführung der SCE europaweit zur Entstehung eines umfassenden Wettbewerbs zwischen verschiedenen Rechtsformen sowie Gesellschaftsrechtssystemen und damit auch Standorten.

1.3 Die SCE-Richtlinie

Die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (SCE-Richtlinie) stellt sicher, dass die Vertreter der Arbeitnehmer einer SCE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe auf die Beschlussfassung innerhalb der SCE insoweit Einfluss neh-

men können, als die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter zumindest im Grundsatz entsprechend den Bestimmungen der in nationales Recht zu transformierenden SCE-Richtlinie eigenverantwortlich und damit unternehmensindividuell ausgehandelt werden kann (Verhandlungslösung). Dadurch lassen sich massgeschneiderte Strukturen zur Vertretung der Arbeitnehmer in den jeweils betroffenen Unternehmen vereinbaren. Sofern eine Einigung insoweit allerdings nicht erzielt werden kann, finden ersatzweise die in nationales Recht zu transformierenden Bestimmungen der SCE-Richtlinie und ihres Anhangs Anwendung (Auffangregelung). Diese stellen jedenfalls ein Mindestmass an Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SCE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe entsprechend den Bestimmungen über Europäische Betriebsräte sicher. Ferner sehen sie für denjenigen Fall eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SCE vor, in dem in einer oder mehreren der an der Gründung einer SCE beteiligten Gesellschaften bereits vor der Gründung der SCE eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung in Bezug auf einen bestimmten Schwellenwert sämtlicher Arbeitnehmer der SCE bestanden hat (Vorher-Nachher-Prinzip). Dementsprechend sieht die SCE-Richtlinie zwar einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen und insoweit zumindest eine einheitliche Grundstruktur für die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCE vor, jedoch konnten sich die verschiedenen Vertragsstaaten aufgrund der erheblichen Unterschiede in den nationalen Mitbestimmungssystemen und der Mitbestimmungstraditionen nicht – wie auch bei der SE – auf ein einheitliches System der Arbeitnehmerbeteiligung einigen.

1.4 Die innerstaatliche Regelung

Was die innerstaatliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die SCE betrifft sind neben den bestehenden Ermächtigungen und Verpflichtungen der SCE-Verordnung, denen die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen SCE-Ausführungsgesetzen Rechnung tragen sollen, die Verweisungen der SCE-Verordnung auf die

Vorschriften des allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechts von grosser Bedeutung. Diese sind teilweise harmonisiert, können aber überwiegend autonom bestimmt werden. Dadurch besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in umfassender Weise an diesem neuen Wettbewerb durch die rechtliche Ausgestaltung derjenigen SCE, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben aktiv mitwirken zu können.

Die Gesetzgeber der nationalen Ausführungsgesetze können diesen europäischen Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme über die derzeit bestehenden Unterschiede hinaus allerdings nur insoweit durch ein besonderes nationales Genossenschaftsrecht der SCE rechtsformspezifisch beeinflussen, als sich die Verweisungen der SCE-Verordnung nicht auf die Bestimmungen des geltenden Genossenschaftsrechts des jeweiligen Sitzstaates beziehen. Die nationalen Gesetzgeber können ihre insoweit selbst eingeschränkte Handlungsautonomie allerdings durch grundlegende Änderungen und Reformmassnahmen des nationalen Genossenschaftsrechts zurückgewinnen, sofern dies erforderlich erscheint. Dessen ungeachtet beziehen sich Änderungen und Reformmassnahmen des nationalen Genossenschaftsrechts zukünftig folglich sowohl auf Genossenschaften nationalen als auch supranational-europäischen Rechts desselben Sitz-Mitgliedstaates. Insofern ermöglicht und fördert die Schaffung der SCE nicht nur den Wettbewerb der SCE verschiedener Mitgliedstaaten, sondern eröffnet zudem auch einen davon abgeleiteten Wettbewerb der Genossenschaften nationalen Rechts verschiedener Mitgliedstaaten (Standort- und Systemwettbewerb).

Die Integration der SCE-Verordnung und Umsetzung der SCE-Richtlinie in das liechtensteinische Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sind von besonderer Bedeutung. Liechtenstein verfügt als ein Land, das aktiv am internationalen Steuer- und damit auch am Standortwettbewerb teilnimmt, bekanntermassen über ein liberales, flexibles und vielseitiges Gesellschaftsrechtssystem. Mit der Einführung der SCE besteht für Liechtenstein die Möglichkeit, zukünftig neben der SE eine wei-

tere Rechtsform zur Verfügung stellen zu können, die über eine anerkannte Europäische Identität verfügt.

Dementsprechend besteht für Liechtenstein die Möglichkeit, aber auch die Herausforderung, sich als Standort auch in Bezug auf die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gegenüber den anderen Mitgliedstaaten des EWR zu profilieren und insoweit auch entsprechend zu positionieren.

1.4.1 Die Ausführung der SCE-Verordnung in Liechtenstein

Wie bereits erwähnt, ist die Europäische Genossenschaft nur in ihren Grundzügen in den 80 Artikeln der SCE-Verordnung geregelt. Sie ist in allen Mitgliedstaaten des EWR seit 18. August 2006 unmittelbar geltendes Recht. Der SCE liegt folglich kein einheitliches europäisches Genossenschaftsrecht zugrunde. Vielmehr verweist die SCE-Verordnung auf die Bestimmungen des allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechts, insbesondere des Sitzstaates der SCE. Darüber hinaus beinhaltet die SCE-Verordnung aber auch zahlreiche Ermächtigungen und Verpflichtungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten, denen diese in einem individuellen SCE-Ausführungsgesetz ebenso Rechnung tragen können und sollen, wie der Notwendigkeit, die SCE-Verordnung in ihre jeweilige Rechtsordnung zu integrieren. Nach der Verabschiedung der nationalen SCE-Ausführungsgesetze sind auf eine Europäische Genossenschaft – entsprechend der Rechtsquellenpyramide aus Gemeinschaftsrecht, innerstaatlichem Recht und individuellem Satzungsrecht (Statuten) – folglich primär die Bestimmungen der SCE-Verordnung und ergänzend, neben Richtlinien, auf welche die SCE-Verordnung unmittelbar verweist, die nach der SCE-Verordnung ausdrücklich zulässigen Satzungsbestimmungen der jeweiligen SCE anzuwenden (Prinzip der Satzungsstrenge). Für die zahlreichen von der SCE-Verordnung nicht oder nur teilweise geregelten Bereiche sind darüber hinaus die Bestimmungen des Sitzstaates der SCE zu beachten, die speziell für die Rechtsform der SCE aufgrund von Verpflichtungen und Ermächtigungen in der SCE-Verordnung von den Mitgliedstaaten erlassen wurden (SCE-

Ausführungsgesetz). Ergänzend sind – teilweise auch infolge von speziellen Verweisungen der SCE-Verordnung – die Vorschriften, die auf Genossenschaften nationalen Rechts, insbesondere des Sitzstaates der SCE, Anwendung finden und ggf. aufgrund von transformierten Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten harmonisiert wurden, von Bedeutung (harmonisiertes und autonomes nationales Genossenschaftsrecht). Abschliessend sind die Bestimmungen der Satzung (Statuten) der SCE zu beachten, die nach dem nationalen Genossenschaftsrecht des Sitzstaates der SCE aufgenommen werden dürfen.

1.4.2 Die Umsetzung der SCE-Richtlinie in Liechtenstein

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie, welche die Regelungen zur Anhörung, Unterrichtung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer beinhaltet (SCE-Richtlinie) und die als solche ausschliesslich an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, endete grundsätzlich ebenfalls am 18. August 2006 (SCE-Beteiligungsgesetz). Die umfangreichen Vorarbeiten zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht machten die Einbindung eines anerkannten Experten notwendig, weshalb die Umsetzung verzögert hat. Durch die Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung innerhalb der SCE Einfluss nehmen können, wobei sowohl die bestehenden nationalen, teilweise harmonisierten sowie unternehmensindividuellen Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsstandards als auch die Vertragsfreiheit der Parteien besondere Beachtung finden. Die Umsetzung der SCE-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaten des EWR dient dagegen nicht dazu, die dort insbesondere für Genossenschaften nationalen Rechts geltenden Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer, insbesondere zur unternehmerischen Mitbestimmung, zu harmonisieren oder – sofern solche noch nicht existieren – derartige Bestimmungen neu einzuführen.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGEN

Anlass und Notwendigkeit der gegenständlichen Regierungsvorlage ergeben sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der SCE-Richtlinie sowie zur Ausführung der SCE-Verordnung. Ziel der jeweiligen SCE-Ausführungsgesetze ist es, die SCE-Verordnung in das jeweilige Genossenschaftsrecht der Mitgliedstaaten des EWR zu integrieren und den Ermächtigungen und Verpflichtungen dieser Verordnung, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, denen aber eine konsistente Struktur fehlt, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten können dabei einerseits von den Gestaltungsspielräumen, die ihnen der Europäische Gesetzgeber gewährt, Gebrauch machen, haben andererseits aber auch den Regelungsaufträgen Folge zu leisten. Darüber hinaus sollen durch die nationalen SCE-Ausführungsgesetze aber weder rechtsformspezifische nationale SCE-Genossenschaftsrechte geschaffen noch eine grundlegende Modernisierung der allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechte vorgenommen werden. Die Verweisungen der SCE-Verordnung auf die Bestimmungen des jeweiligen nationalen Genossenschaftsrechts der Mitgliedstaaten des EWR beziehen sich in der Regel auf die jeweils geltenden (wenn auch veränderbaren) Bestimmungen des allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechts. Infolgedessen geht der Europäische Gesetzgeber grundsätzlich von einem Gleichlauf der nationalen Bestimmungen des Genossenschaftsrechts aus, die auf eine Europäische Genossenschaft ergänzend und auf eine nationale Genossenschaft uneingeschränkt anzuwenden sind.

Einer SCE sowie einer Genossenschaft nationalen Rechts liegen insoweit folglich dieselben Gesellschaftsrechtsordnungen zugrunde, es sei denn, die Verweisungen der SCE-Verordnung beziehen sich ausnahmsweise nicht auf das jeweils geltende Genossenschaftsrecht, beinhalten konkrete Ermächtigungsgrundlagen oder Regelungsaufträge für wahlweise oder verpflichtende Abweichungen oder es bestehen bestimmte sachliche Gründe, die eine nationale Differenzierung des jeweiligen SCE-Ausführungsgesetzes im Vergleich zum allgemein anwendbaren Genossenschaftsrecht rechtfertigen. Die Mitgliedstaaten können ihre insoweit eingeschränk-

te Handlungsautonomie notwendigenfalls durch grundlegende Änderungen und Reformmassnahmen des allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechts zurückgewinnen, weshalb die SCE-Verordnung zumindest mittelbar den Wettbewerbsdruck auf die nationalen Gesetzgeber erhöht, ihre jeweiligen Bestimmungen des allgemeinen nationalen Genossenschaftsrechts zu modernisieren und zu reformieren.

Dieser von der SCE-Verordnung vorgegebenen Konzeption entsprechend haben die Mitgliedstaaten des EWR somit jeweils ein SCE-Ausführungsgesetz zu erlassen, das ausschliesslich die Ermächtigungen und Verpflichtungen, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, individuell umsetzt und die weiteren Massnahmen, die zur Integration der SCE-Verordnung in die nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen erforderlich sind, beinhaltet. Dagegen sieht der Europäische Gesetzgeber nicht die Schaffung SCE-spezifischer nationaler Genossenschaftsrechte durch die einzelnen Mitgliedstaaten vor, die auch sämtliche bereits geltenden nationalen genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen enthalten, welche auf eine SCE ergänzend zur SCE-Verordnung anzuwenden sind. Dies gilt um so mehr, als auch eine Auflistung der massgeblichen genossenschaftsrechtlichen Vorschriften nur deklaratorischen Charakter haben kann, da der SCE-Verordnung und damit ausschliesslich dem Europäischen Gesetzgeber sämtliche materiellen Hinweise auf das ergänzend anwendbare nationale Genossenschaftsrecht desselben Sitzstaates vorbehalten sind.

Ziel der nationalen SCE-Beteiligungsgesetze ist es, die in der SCE-Richtlinie niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Beteiligung (Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung) der Arbeitnehmer einer Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe in die jeweiligen nationalen Unternehmensrechtsordnungen richtliniengetreu umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung innerhalb der SCE unternehmensindividuell auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder alternativ aufgrund der in nationales Recht zu transformie-

renden gesetzlichen Auffangregelung Einfluss nehmen können. Dementsprechend dient die Transformation der SCE-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten des EWR nicht dazu, die dort für Genossenschaften nationalen Rechts geltenden Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer, insbesondere zur unternehmerischen Mitbestimmung, zu harmonisieren oder – sofern solche noch nicht existieren – derartige Bestimmungen neu einzuführen.

3. SCHWERPUNKT DER REGIERUNGSVORLAGE

Der vorliegende Entwurf des Ausführungsgesetzes (Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft) versucht im Rahmen der Vorgaben der SCE-Verordnung eine möglichst flexible Ausgestaltung dieser neuen Rechtsform zu ermöglichen. Der Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz) lehnt sich eng an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer an und gibt so im Wesentlichen deren Inhalt wieder, ohne eine Ausweitung der Arbeitnehmerbeteiligung vorzunehmen.

Zur Ausführung der SCE-Verordnung wird wie bereits bei der Europäischen wirtschaftlichen Vereinigung (EWIV) und bei der Europäischen Gesellschaft (SE) der Weg über ein Spezialgesetz vorgeschlagen. Dadurch kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der SCE um eine neue eigenständige Rechtsform handelt, die zumindest teilweise Regelungen erfordert, die für die bestehenden nationalen Rechtsformen bislang nicht notwendig waren. Ausserdem kann dadurch die Gefahr einer „Überladung“ des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) vermieden werden.

Als Strategieansatz sowohl zur Ausführung der SCE-Verordnung als auch zur Transformation der SCE-Richtlinie wurde die Konzeption eines liberalen sowie europäisch ausgerichteten Ausführungs- und Beteiligungsgesetzes gewählt. Beide

Gesetze tragen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den besonderen Belangen, Interessen und Traditionen sowie auch den bestehenden nationalen Standards in Liechtenstein Rechnung.

Das liechtensteinische SCE-Beteiligungsgesetz soll sowohl dem Kompromisscharakter der SCE-Richtlinie als auch den Interessen sowie den bestehenden Traditionen im Bereich der Beteiligung der Arbeitnehmer in Liechtenstein entsprechen. Die den nationalen Gesetzgebern zustehenden Gestaltungsspielräume sollen in einer Weise genutzt werden, die sowohl die Interessen der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer als auch diejenigen der liechtensteinischen Unternehmen wahrt und die Umsetzungsbestimmungen nicht zu kompliziert ausgestaltet.

Nach den Bestimmungen der SCE-Richtlinie sind die Einzelheiten hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer grundsätzlich eigenverantwortlich zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften einer SCE und dem für die Arbeitnehmer zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremium auszuhandeln (Vorzug der Verhandlungslösung). Das Besondere Verhandlungsgremium hat sich aus Vertretern der Arbeitnehmer der SCE-Gründungsgesellschaften sowie der zukünftigen Tochtergesellschaften und Betriebe der SCE, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der in jedem Mitgliedstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer, zusammen zu setzen. Es beschliesst über die mit den Leitungs- oder Verwaltungsorganen vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer mit absoluter Mehrheit, wobei die Vereinbarung verminderter Mitbestimmungsrechte für die SCE im Vergleich zu den Gründungsgesellschaften an höhere Zustimmungserfordernisse in Abhängigkeit der Gründungsform der SCE geknüpft ist.

Sofern dagegen keine Vereinbarung zustande kommt, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Danach ist in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein gesetzliches Vertretungsorgan mit bestimmten Zuständigkeiten und Befugnissen in Anlehnung an die Bestimmungen über Europäische Betriebsräte einzurichten. Hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im

Aufsichts- oder Verwaltungsorgan ist deren Umfang festzulegen. Dieser ergibt sich nach der gesetzlichen Auffangregelung in Abhängigkeit der bestehenden Mitbestimmungsstandards in den an der Gründung einer SCE beteiligten Gesellschaften, sofern insoweit bestimmte Schwellenwerte im Hinblick auf die zukünftige Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der SCE, differenziert nach den verschiedenen Gründungsformen der SCE, überschritten werden oder das Besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst (Vorher-Nachher-Prinzip).

Bei der Gründung einer SCE im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung können die Mitgliedstaaten des EWR allerdings davon absehen, dass die Auffangregelung hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in das nationale Recht umgesetzt wird. Dementsprechend findet die gesetzliche Auffangregelung auf eine insoweit gegründete SCE mit Sitz in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung (opting out). In diesem Fall kann eine SCE folglich aber nur dann errichtet werden, wenn eine individuelle Verhandlungslösung zustande kommt. Dessen ungeachtet steht es den Unternehmen aber auch dann frei, die Gründung einer SCE weiterzuverfolgen oder dieses Vorhaben zu unterlassen, wenn von der Möglichkeit des opting out nicht Gebrauch gemacht wird, keine einvernehmliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer erzielt werden konnte und damit die Auffanglösung zur Anwendung steht. Daher ist es für Liechtenstein nicht ratsam, von der Möglichkeit des opting out Gebrauch zu machen, da den nationalen Gründungsgesellschaften andernfalls die Möglichkeit genommen wird, eine SCE mit Sitz in Inland auch unter der Anwendung einer von ihnen akzeptierten Auffanglösung im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung zu gründen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

4.1 Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Europaea Cooperativa, SCE) (SCE-Gesetz, SCEG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 bis 3 enthalten grundsätzliche Angaben zum Zweck, anwendbaren Recht und zum geschlechtsneutralen Verständnis der verwendeten Begriffe.

Zu Art. 4 - Sitz

Diese Bestimmung legt im Sinne des Art. 113 PGR klar, dass sich der Sitz der SCE mangels abweichender Statutenbestimmung an dem Ort befindet, an dem sie ihre Hauptverwaltung hat. Diese Bestimmung steht somit im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts der Verbandspersonen, wonach eine Verbandsperson ihren statutarischen Sitz an dem Ort hat, an dem sich der Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit (Hauptverwaltung) befindet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Danach müssen sich der Ort der Statuten und der Hauptverwaltung nur dann an demselben Ort befinden, wenn die Statuten dies nicht anders regeln, wobei sich der Ort der Hauptverwaltung einer liechtensteinischen Genossenschaft, nicht aber einer SCE, auch im Ausland befinden kann.

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigungsvorschrift des Art. 6 Satz 2 SCE-Verordnung umgesetzt.

Zu Art. 5 - Kapital

Das Kapital der SCE lautet wie bei den übrigen nationalen Rechtsformen auf Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar.

Das Kapital einer SCE kann aufgrund ausdrücklicher Bestimmung im SCE-Ausführungsgesetz nicht nur auf Euro, sondern auch auf diejenige Währung bzw. diejenigen Währungen lauten, auf die auch das Kapital nationaler Genossenschaften zu lauten haben (Ermächtigung der Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 77 Abs. 1

SCE-Verordnung). Nach Art. 122 Abs. 1a PGR können nationale Genossenschaften ihr Kapital auch in Euro oder in US-Dollar ausweisen. Es ist daher sinnvoll, auch einer SCE mit Sitz in Liechtenstein diese Wahlmöglichkeit zuzugestehen.

II. Anmeldung, Registereintragung, Bekanntmachung

Zu Art. 6 - Anmeldung und Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

Es werden für die Anmeldung einer SCE mit Sitz in Liechtenstein sowie für die Anmeldung von Zweigniederlassungen der SCE beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen anwendbar erklärt.

Ausserdem werden die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister auch für die SCE mit Sitz in Liechtenstein und die Zweigniederlassungen der SCE für anwendbar erklärt.

Zu Art. 7 - Bekanntmachung

Mit Art. 7 wird Art. 13 Abs. 3 der Verordnung umgesetzt und eine EWR-weite Bekanntmachung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht.

III. Gründung

A. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 8 - Beteiligung von Gesellschaften mit Hauptverwaltung ausserhalb des EWR

Art. 2 Abs. 2 der SCE-Verordnung räumt dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass sich eine juristische Person, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hat, an der Gründung einer SCE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurde, ihren Sitz

in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

Liechtenstein folgt im Bereich des Internationalen Privat- und Gesellschaftsrechts grundsätzlich der Gründungstheorie und nur ersatzweise der Sitztheorie (Art. 232 Abs. 1 und 2 PGR).

Es ist daher durchaus sinnvoll, dass sich auch solche juristische Personen an der Gründung einer SCE beteiligen können, die in Liechtenstein registriert sind, auf die liechtensteinisches Recht anwendbar ist und die zu der Wirtschaft eines EWR-Mitgliedstaates über eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung verfügen, deren Hauptverwaltung („tatsächliche Verwaltung“, Art. 232 Abs. 2 PGR) sich aber ausserhalb des EWR befindet.

B. Gründung einer Europäische Genossenschaft (SCE) durch Gesellschaften

Zu Art. 9 - Beteiligung

Diese Bestimmung legt klar, welche Rechtsformen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts sich an der Gründung einer SCE beteiligen können. Im Einzelnen sind dies die Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. Ausgenommen hiervon sind allerdings diejenigen Verbandspersonen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Zu Art. 10 - Bekanntmachung

Die in Art. 24 Abs. 2 SCE-Verordnung genannten Angaben sind – von jeder der sich verschmelzenden Genossenschaften – im Amtsblatt desjenigen Mitgliedstaates, dessen Recht die jeweilige Genossenschaft unterliegt, bekannt zu machen. Dies kann insbesondere anlässlich der Einreichung und Bekanntmachung des Verschmelzungsplanes erfolgen, um dem Informationsbedürfnis der Gläubiger und Genossenschafter ausreichend Rechnung zu tragen – die SCE-Verordnung enthält insoweit keine Regelung.

Dementsprechend sind die nach Art. 24 Abs. 2 SCE-Verordnung bekannt zu machenden Angaben dem Öffentlichkeitsregister bei der Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen. Die Bekanntmachung wird dann durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen im Sinne von Art. 958 Ziff. 1 PGR veranlasst.

Zu Art. 11 - Rechtmässigkeitsbescheinigung

Abs. 1:

Die Rechtmässigkeitskontrolle erfolgt in Bezug auf die an der Gründung einer SCE im Wege der Verschmelzung beteiligten liechtensteinischen Genossenschaften nach den bei der Verschmelzung einer nationalen Genossenschaft geltenden Bestimmungen gemäss Art. 482 Abs. 2 Ziff. 4 PGR durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Dementsprechend ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auch zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 2 SCE-Verordnung.

Abs. 2:

Die Rechtmässigkeitsbescheinigung wird in Bezug auf die an der Gründung einer SCE im Wege der Verschmelzung beteiligten liechtensteinischen Genossenschaften durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellt, wofür die gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung der Forderungen Voraussetzung ist. Die Einreichung weiterer Unterlagen, wie im Falle einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung hinsichtlich Jahresrechnung, Jahresbericht und Prüfungsbericht gefordert, wird ebenfalls verlangt. Andernfalls stehen diese Unterlagen den Gläubigern möglicherweise nicht rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Sicherheit gemäss Art. 12 Abs. 1 dieses Gesetzes innerhalb der nach Art. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Frist verlangen sollen. Insoweit erfordert der grenzüberschreitende Charakter der Gründung einer SCE im Wege der Verschmelzung nach Art. 28 Abs. 1 der SCE-Verordnung eine zusätzliche Regelung im Vergleich zu einer Verschmelzung nationaler Genossenschaften.

Als Ausführungsmassnahme in Bezug auf Art. 29 Abs. 3 SCE-Verordnung wird die Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung davon abhängig gemacht, dass die Generalversammlung einer beteiligten inländischen Genossenschaft bei der Zustimmung zum Verschmelzungsplan nach Art. 27 Abs. 1 der SCE-Verordnung einen Beschluss über ein nach Art. 29 Abs. 3 der SCE-Verordnung gegebenenfalls anwendbares Verfahren gefasst hat.

Abs. 3:
Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt übersendet auf Wunsch der betreffenden Genossenschaft die Rechtmässigkeitsbescheinigung von Amtes wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des Sitzstaates der SCE.

Zu Art. 12 - Gläubigerschutz

Abs. 1:
Art. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes stellt sicher, dass der Gläubigerschutz bei Verschmelzung einer nationalen Genossenschaft (übertragende oder übernehmende Genossenschaft) auch in Bezug auf den grenzüberschreitenden Charakter der Gründung einer SCE (wie auch bei einer SE) im Wege der Verschmelzung einer nationalen Genossenschaft als übertragende oder übernehmende Genossenschaft zeitlich nicht zu spät kommt und nicht nur retrospektiv wirkt. Vielmehr ist entsprechend der Vorgehensweise bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SE ein prospektiver Gläubigerschutz sicherzustellen, der durch die Ermächtigungsnorm des Art. 28 Abs. 1 SCE-Verordnung gedeckt ist.

Der prospektive Gläubigerschutz hat die Balance zwischen dem Interesse der Genossenschaften nach einem schnellen Vollzug der Verschmelzung und den Sicherheitsbedürfnissen der Gläubiger zu wahren. Dabei ist zu beachten, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung per se keinen Gefährdungstatbestand darstellt, mithin die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedürfnisse der Gläubiger führt, obwohl – anders als im

Falle einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SCE ins Ausland nach Art. 7 Abs. 16 der SCE-Verordnung – den Altgläubigern der inländische Gerichtsstand zur Durchsetzung von gegen die SCE gerichteten Forderungen nicht mehr zugesichert wird. Allerdings kann sich ein Schutzinteresse der Gläubiger insbesondere aus der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland ergeben; dies stellt aber kein immanentes Risiko einer grenzüberschreitenden Verschmelzung dar, sondern steht vielmehr in Zusammenhang mit der zunehmenden, davon in der Regel unabhängigen Internationalisierung der Unternehmen. Daher ist dem Gläubigerschutzbedürfnis im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausgewogen Rechnung zu tragen, wobei hierfür auch die in Bezug auf Aktiengesellschaften in nationales Recht transformierten Bestimmungen der 3. EG-Richtlinie (Art. 13) zur nationalen Verschmelzung (Fusion) als Massstab herangezogen werden können und sollten (Art. 351i Abs. 1 PGR).

Abs. 2:

In Bezug auf Art. 28 Abs. 1 1. Unterabsatz der SCE-Verordnung ist zur Wahrung der Interessen der Altgläubiger eine Ausführungsmassnahme erforderlich. Als ausgewogen könnte sich daher – in Anlehnung an die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung nach Art. 39 Abs. 2 dieses Gesetzes – folgende Vorgehensweise darstellen, wonach den Gläubigern ein Recht auf angemessene Sicherheitsleistung bereits vor der Verschmelzung der nationalen Genossenschaft zu einer SCE eingeräumt wird, sofern sie glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer – vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes entstandenen – Forderungen durch die Verschmelzung sowie vor allem der damit gegebenenfalls einhergehenden Verlagerung werthaltiger, für die jeweilige SCE bedeutsamer Vermögensgegenstände ins Ausland gefährdet ist. Dadurch kann sowohl der möglichen Gefährdung der Gläubiger als auch den Interessen derjenigen Genossenschaften, die eine SCE im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung gründen wollen, angemessen Rechnung getragen werden. Einerseits werden dadurch nachweislich gefährdete Forderungen gesichert, andererseits wird insoweit aber keine Gründungssperre mit prohibitivem

Charakter eingeführt, die die Sicherstellung sämtlicher Forderungen der Altgläubiger umfasst; dies gilt unabhängig davon, ob die aufnehmende oder neue Genossenschaft als SCE ihren Sitz in Liechtenstein oder im Ausland hat. Dabei ist zu beachten, dass die Laufzeit der Frist zur Sicherheitsleistung nur einen Monat beträgt und der Beginn der Frist an die Bestimmung des über Art. 28 Abs. 1 der SCE-Verordnung anwendbaren Art. 351d PGR angelehnt ist. Dementsprechend schreibt Art. 11 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vor, dass die dem Öffentlichkeitsregister insoweit einzureichende Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Prüfungsbericht zusammen mit der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bekannt zu machen sind, um dem prospektiven Charakter der Sicherheitsleistung Rechnung zu tragen. Ferner ist zu beachten, dass die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung zu den Rechtshandlungen nach Art. 29 Abs. 2 SCE-Verordnung gehört, die erfüllt sein müssen, bevor die zuständige Behörde, d. h. das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, die Rechtmässigkeitsbescheinigung nach Art. 29 Abs. 2 SCE-Verordnung ausstellen darf. Die Beschränkung auf Forderungen, die spätestens einen Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bestanden haben bzw. entstanden sind, erfolgt in Anlehnung an Art. 947 Abs. 2 PGR, der die Wirksamkeit von Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister bestimmt. Die Gläubiger sind nach Art. 24 Bst. c der SCE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Abs. 3:

Die Gläubiger sind auf dieses Recht in den nach Art. 24 Abs. 2 SCE-Verordnung bekannt zu machenden Angaben aufmerksam zu machen.

Anmerkung: In Bezug auf den Minderheitenschutz sieht das liechtensteinische Recht keine besonderen Bestimmungen im Rahmen von nationalen Verschmelzungen vor. Dies soll auch in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen zur Gründung einer SCE gelten, weshalb in Bezug auf Art. 28 Abs. 2 SCE-Verordnung keine Ausführungsmassnahme vorgesehen ist.

Zu Art. 13 - Rechtmässigkeitskontrolle

In Bezug auf Art. 30 Abs. 1 SCE-Verordnung iVm. Art. 78 Abs. 2 SCE-Verordnung ist es erforderlich, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als die zur Vornahme der Rechtmässigkeitsprüfung zuständige Behörde zu bestimmen.

D. Umwandlung einer bestehenden Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft (SCE)

Zu Art. 14 - Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 35 Abs. 4 der SCE-Verordnung bekannt zu machende Umwandlungsplan ist von der betreffenden nationalen Genossenschaft nach den in nationales Recht transformierten Bestimmungen des Art. 3 der 1. EG-Richtlinie bekannt zu machen. Dementsprechend ist der Plan zur Umwandlung einer nationalen Genossenschaft in eine SCE beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

IV. Aufbau der Europäischen Genossenschaft (SCE)

A. Dualistisches System

Auf der Grundlage der liechtensteinischen Standards betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung von Verbandspersonen, insbesondere Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften, sowie den Erfahrungen aus der Integration der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) enthalten die Art. 15 bis 31 des Entwurfes für ein SCE-Gesetz Regelungen, um diese bestehenden Standards einerseits zu wahren, andererseits aber auch in das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SE, das zwischen einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan differenziert, zu transformieren.

Diesbezüglich wird vom Leitungsorgan als zentralem Führungsorgan ausgegangen, dem einerseits die aktive Führung, insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung einer SCE obliegt, und das andererseits landesspezifische Besonderheiten, wie beispielsweise die Anforderungen des Art. 180a PGR, zu erfüllen hat.

Dem Aufsichtsorgan obliegen demgegenüber – entsprechend den Bestimmungen der SCE-Verordnung – die Aufgaben der Überwachung sowie auch die Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans. Landesspezifische Besonderheiten sind insoweit von untergeordneter Bedeutung.

Im Ergebnis wird also das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SCE unter Vorgabe der Bestimmungen der SCE-Verordnung entsprechend den nationalen Standards auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung von Verbandspersonen, insbesondere Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften, sowie den Erfahrungen aus der Integration der Europäischen Gesellschaft (SE) geregelt, wobei die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise nur auf ein Organ, idR. aber auf beide Organe zu beziehen sind.

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentant inländischer Verbandspersonen finden auf eine SCE keine Anwendung, da es fraglich erscheint, ob die SCE-Verordnung eine derartige zusätzliche Vertretungsperson, wenn auch nur gegenüber den Behörden des Fürstentums Liechtenstein, als zulässig erachtet.

Zudem schreibt Art. 6 der SCE-Verordnung vor, dass sich sowohl der Satzungssitz als auch die Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat befinden müssen. Die Anwendung der Art. 239 bis 241 PGR erscheint daher im Hinblick auf eine zusätzliche Vertretungsperson (Repräsentant) entbehrlich. Hingegen ist die Anwendung der Art. 239 bis 241 PGR zumindest hinsichtlich des Erfordernisses der Bezeichnung und Eintragung einer Zustelladresse notwendig und auch verordnungskonform. Denn diese Bestimmung bezweckt lediglich die Bezeichnung ei-

ner inländischen Adresse, an welche rechtswirksam zugestellt werden kann. Schliesslich kann trotz des Erfordernisses des Art. 180a PGR nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall eine vertretungsbefugte Person ihren Wohnsitz im Inland hat.

Unter Bezugnahme auf Art. 37 Abs. 5 der SCE-Verordnung ist es zur Wahrung und Umsetzung nationaler Standards in Bezug auf das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SCE notwendig, nationale Ausführungsmassnahmen zu erlassen.

1. Leitungsorgan

Zu Art. 15 - Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

Abs. 1:
Gemäss Art. 37 SCE-Verordnung hat die SCE das Wahlrecht zwischen dem monistischen und dem dualistischen System. Entscheidet sie sich in ihrer Satzung für das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Leitung mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen anvertraut, bilden diese den Vorstand, dessen Befugnisse in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 PGR sowie der Art. 474 bis 476 PGR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Abs. 2:
Die Satzung kann anstelle der Bestellung durch das Aufsichtsorgan bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands von der Generalversammlung bestellt und abberufen werden. In diesem Fall gelten die Art. 180 Abs. 2, 341 Abs. 3 und 5 PGR für die Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäss.

Abs. 3:
Die Mitglieder des ersten Vorstands können durch die Satzung bestellt werden.

Abs. 4:

Die Bestimmungen des Art. 180a PGR gelten für wenigstens ein Mitglied des Vorstands sinngemäss.

Abs. 5:

Fallen während des Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern des Vorstands weg oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so können unbeschadet von Art. 37 Abs. 3 Satz 2 der SCE-Verordnung die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Führung der Geschäfte fortführen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abs. 6:

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands sind bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen SCE ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges oder dergleichen zur Eintragung anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

Abs. 7:

Sofern als Mitglieder des Vorstands juristische Personen oder Firmen bestellt werden, haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen alsdann, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

Abs. 8:

Für Zweigniederlassungen kann nicht ein besonderes Leitungsorgan, wohl aber ein besonderer Bevollmächtigter als Prokurist bestellt werden.

Abs. 9:

Bestimmen Gesetz oder Satzung es nicht anders, so umfasst die Geschäftsführungs- auch die Vertretungsbefugnis.

Zu Art. 16 - Anzahl der Mitglieder

Gemäss Art. 474 Abs. 3 PGR in Verbindung mit Art. 344 Abs. 2 PGR muss der Verwaltungsrat einer nationalen Genossenschaft, welche im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, sofern das Grundkapital mindestens eine Million Franken beträgt. Um den nationalen Standard des Art. 344 Abs. 2 PGR auch auf das dualistische System einer SCE zu übertragen, wird von der Ermächtigungsnorm in Art. 37 Abs. 4 SCE-Verordnung unter der Berücksichtigung Gebrauch gemacht, dass beim dualistischen System nicht nur ein Leitungs-, sondern stets auch ein Aufsichtsorgan besteht. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Vorstands wird daher auf 2 festgelegt, sofern die Voraussetzungen des Art. 344 Abs. 2 PGR erfüllt sind.

Zu Art. 17 - Ordnung der Verhandlungen

Abs. 1:

Soweit die Satzung oder ein Reglement dies vorsieht oder der Vorstand es als notwendig erachtet, kann der Vorstand neben dem nach Art. 38 Abs. 1 SCE-Verordnung zwingend zu wählenden Vorsitzenden auch und die übrigen Mitglieder seines Büros bezeichnen.

Abs. 2:

Der Vorstand hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zu Art. 18 - Stellvertretung

Abs. 1:

Soweit es die Satzung vorsieht, können sich abwesende Mitglieder des Vorstandes an Sitzungen durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmänner vertreten lassen.

Abs. 2:
Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Abs. 3:
Ein Mitglied des Vorstands darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder desselben vertreten.

Abs. 4:
Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Zu Art. 19 - Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung an besondere Organe

Abs. 1:
Soweit es die Satzung vorsieht, kann die Generalversammlung oder der Vorstand die Geschäftsführung und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Leitungsorgans (Delegierte) oder Dritte, die nicht Genossenschafter der SCE zu sein brauchen, übertragen. Diese unterstehen sodann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit.

Abs. 2:
Wenn diese Personen mit der gesamten Geschäftsführung betraut sind, bilden sie die Direktion.

Abs. 3:
Die auf diese Art und Weise mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten natürlichen oder juristischen Personen gelten als Organe der Gesellschaft.

Zu Art. 20 - Rechte und Pflichten

Abs. 1:

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Aufstellung der für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente und die Erteilung der zu diesem Zwecke notwendigen Weisungen an die Geschäftsführung.

Abs. 2:

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die regelgerechte Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Geschäftsleitung sowie der notwendigen Geschäftsbücher;
- die Aufstellung, Prüfung und soweit erforderlich, die Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 3:

Sofern die Satzung der SCE keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, gelten die Verpflichtungen, die nationalen Genossenschaften nach Art. 475 PGR auferlegt werden auch für europäische Genossenschaften (SCE).

Zu Art. 21 - Geschäftsführung

Die Bestimmungen betreffend die Geschäftsführung in Art. 181 bis 183 PGR gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Zu Art. 22 - Vertretung

Die Bestimmungen betreffend die Vertretung in Art. 184 bis 185 und Art. 187 bis 189 PGR gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Zu Art. 23 - Beistand

Die Bestimmungen betreffend den Beistand in Art. 190 und 191 PGR gelten sinngemäss.

2. Aufsichtsorgan

Zu Art. 24 - Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

Abs. 1:

Wählt eine SCE in ihrer Satzung das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (Art. 36 Bst. b SCE-Verordnung) und ist die Überwachung mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen anvertraut, bilden diese den Aufsichtsrat. Die Befugnisse des Aufsichtsrats können in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden.

Anstelle der Art. 180 bis 191 sowie der Art. 474 bis 476 PGR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Abs. 2:

Die Bestimmungen der Art. 180 Abs. 2, 341 Abs. 3 und 5 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

Abs. 3:

Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Abs. 4:

Unter Vorbehalt anders lautender statutarischer Bestimmungen können bei Verhinderung an der Ausübung ihres Amtes oder Wegfall einzelner von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates während des Geschäftsjahres die verbleibenden Mitglieder die Überwachung des Leitungsorgans bis zur nächsten Generalversammlung fortführen.

Abs. 5:

Soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt, sind die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen SCE ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges oder dergleichen zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden.

Abs. 6:

Im Falle der Bestellung juristischer Personen oder Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrates haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

Abs. 7:

Die Bestellung eines besonderen Aufsichtsrates für Zweigniederlassungen ist nicht möglich.

Zu Art. 25 - Ordnung der Verhandlungen

Abs. 1:

Soweit es die Satzung oder ein Reglement vorsieht oder der Aufsichtsrat es als notwendig erachtet, bezeichnet er neben dem nach Art. 41 Abs. 1 SCE-Verordnung zwingend zu wählenden Vorsitzenden auch die übrigen Mitglieder seines Büros.

Abs. 2:

Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

Zu Art. 26 - Stellvertretung

Abs. 1:
Die Satzung kann die Vertretungsmöglichkeit abwesender Mitglieder des Aufsichtsrates durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmänner vorsehen.

Abs. 2:
Diese Vertretungsvollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Abs. 3:
Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder desselben vertreten.

Abs. 4:
Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

Zu Art. 27 - Ausschüsse
Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse für folgende Zwecke bestellen:

- spezielle Beaufsichtigung der Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan;
- Berichterstattung über alle wichtigen Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes;
- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans.

Zu Art. 28 - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat die Verpflichtung zur:

- Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung Betrauten mit Bezug auf ihre richtige, den Gesetzesvorschriften, der Satzung und den Reglementen entsprechende Durchführung und
- regelmässigen Beobachtung über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung.

Zu Art. 29 - Informationsverlangen einzelner Mitglieder

Grundsätzlich sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrates von der Möglichkeit, Informationen vom Leitungsorgan verlangen zu können, Gebrauch machen können, es sei denn, unternehmensstrukturelle Gründe sprechen dagegen. Von dieser Möglichkeit kann daher nur dann nicht Gebrauch gemacht werden, sofern die Bestimmungen der Satzung dies ausschliessen. Aus diesem Grund ist in Bezug auf Art. 40 Abs. 3 der SCE-Verordnung eine Ausführungsmassnahme erforderlich.

Zu Art. 30 - Vertretung gegenüber dem Leitungsorgan

Abs. 1

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 4 SCE-Verordnung ist der Aufsichtsrat zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung der SCE gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans zuständig.

Abs. 2:

Dieselbe Regelung gilt insbesondere auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften der SCE, an denen ein Mitglied des Leitungsorgans interessiert ist, wie beispielsweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst. Eine Ausnahme besteht im Falle der Dringlichkeit.

Abs. 3:

Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, hat das Aufsichtsorgan auch die Verantwortlichkeitsklage gegen Mitglieder des Leitungsorgans geltend zu machen.

Abs. 4:

Die Bestimmungen des Art. 189 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

3. Zustelladresse

Zu Art. 31 - Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentant bzw. die Zustelladresse inländischer Verbandspersonen finden auf eine SCE nur hinsichtlich des Erfordernisses der Bezeichnung und Eintragung einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es insoweit nicht.

B. Monistisches System

Zu Art. 32 - Verwaltungsrat

Abs. 1:

Bei Entscheidung gemäss Art. 36 Bst. b der SCE-Verordnung für das monistische System mit einem Verwaltungsorgan und Zuweisung der Verwaltung an mehrere Rechtssubjekte, bilden diese den Verwaltungsrat. Die Befugnisse des Verwaltungsrats können in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden.

Abs. 2:

Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Zu Art. 33 - Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Abs. 1:
Gemäss Art. 344 Abs. 2 in Verbindung mit 474 Abs. 3 PGR muss der Verwaltungsrat einer nationalen Genossenschaft, welche im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt, aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, sofern das Grundkapital mindestens eine Million Franken beträgt.

Um den nationalen Standard des Art. 344 Abs. 2 in Verbindung mit 474 Abs. 3 PGR auch auf das monistische System einer SCE zu übertragen, wird von der Ermächtigungsnorm in Art. 42 Abs. 2 SCE-Verordnung Gebrauch gemacht. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans wird daher auf drei festgelegt, sofern die Voraussetzungen des Art. 344 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 474 Abs. 3 PGR erfüllt sind.

Abs. 2:
Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Zu Art. 34 - Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

Abs. 1:
Soweit es die Satzung bestimmt, kann die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen werden. In diesem Fall unterstehen sie ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit.

Abs. 2:
Sind diese Personen mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

Zu Art. 35 - Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentanten bzw. die Zustelladresse inländischer Verbandspersonen finden auf eine SCE lediglich im Hinblick auf die inländische Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es insoweit nicht.

C. Generalversammlung

Zu Art. 36 - Einberufung in besonderen Fällen

Gemäss Art. 54 Abs. 2 SCE-Verordnung kann die Generalversammlung jederzeit vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan oder von jedem anderen Organ oder jeder zuständigen Behörde nach den für Genossenschaften im Sitzstaat der SCE massgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden. In Liechtenstein besteht mit Ausnahme der Einberufung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Art. 168 Abs. 2 PGR in Zusammenhang mit Minderheitsrechten keine Zuständigkeit einer Behörde zur Einberufung der Generalversammlung.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist somit insbesondere für die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 55 der SCE-Verordnung im Wege des Verfahrens nach Art. 168 Abs. 2 PGR zuständig.

V. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Zu Art. 37 - Anwendbares Recht

Die Bestimmung stellt klar, dass die Vorschrift des Art. 234 PGR auf eine SCE keine Anwendung findet. Insoweit finden vielmehr die Bestimmungen der SCE-Verordnung, insbesondere Art. 7, sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die den Anforderungen der SCE-Verordnung angemessen Rechnung tragen sollen.

Zu Art. 38 - Rechtmässigkeitsbescheinigung

Abs. 1:

Gemäss Art. 7 Abs. 8 der SCE-Verordnung hat im Sitzstaat der SCE, die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SCE-Verordnung ins Ausland verlegt, die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.

Die besagte Rechtmässigkeitsbescheinigung ist in Liechtenstein durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auszustellen.

Abs. 2:

Diese Bescheinigung wird einer SCE nur ausgestellt, wenn:

- die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 44 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt wurden;
- die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht dem Öffentlichkeitsregister eingereicht und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt gemacht worden sind. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht müssen dabei auf einen Stichtag ausgestellt worden sein, der höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegt. Die Aktionäre und die Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen gemäss Art. 7 Abs. 4 der SCE-Verordnung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen. Die gemeinsame Offenlegung mit dem Verlegungsplan ist erforderlich, um den Gläubigern die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Sicherheit gemäss Art. 44 Abs. 1 dieses Gesetzes innerhalb der nach Art. 44 Abs. 2 dieses Gesetzes in Anlehnung an Art. 7 Abs. 6 der SCE-Verordnung bestimmten Frist verlangen sollen;

- die Steuerverwaltung bestätigt, dass sämtliche in Liechtenstein fällige Steuern von der SCE bezahlt worden sind.

Abs. 3:
Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat diese Bescheinigung auf Verlangen der betreffenden SCE von Amtes wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des neuen Sitzstaates der SCE zu übersenden.

Zu Art. 39 - Gläubigerschutz

Abs. 1:
Eine SCE, die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SCE-Verordnung ins Ausland verlegt, hat die Forderungen ihrer Gläubiger sicherzustellen, sofern diese nicht Befriedigung verlangen können.

Abs. 2:
Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind, sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland, insbesondere aufgrund von Vermögensverlagerungen, gefährdet wird, und sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes schriftlich anmelden.

Der nationale Standard des Gläubigerschutzes bei der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland bestimmt sich entsprechend den Bestimmungen des Art. 234 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 PGR. Danach eine identitätswahrende Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur zu bewilligen, sofern die Verbandsperson nachweist, dass sie unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat bzw. über eine schriftliche Erklärung der Revisionsstelle verfügt,

wonach jegliche Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen durch die Sitzverlegung gänzlich ausgeschlossen ist.

Eine identitätswahrende Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland ist vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur zu bewilligen, sofern das zuständige Verwaltungsorgan glaubhaft macht, dass die Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt sind, oder die Gläubiger schriftlich erklärt haben, dass sie mit der Löschung der Verbandsperson im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister einverstanden sind (vgl. Art. 234 Abs. 3 PGR).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Erfüllung dieser Anforderungen eine erhebliche Beschränkung in Bezug auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SCE darstellt, weshalb die Übernahme dieses nationalen Standards auf die SCE der besonderen Rechtfertigung bedarf bzw. diese zu modifizieren sind, um die Balance zwischen dem Interesse der SCE nach einem schnellen Vollzug der Sitzverlegung und den Sicherheitsbedürfnissen der Gläubiger zu wahren. Die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SCE ist per se kein Gefährdungstatbestand und führt mithin nicht zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedürfnisse der bestehenden Gläubiger, zumal Art. 7 Abs. 16 der SCE-Verordnung den Altgläubigern auch weiterhin den inländischen Gerichtsstand zur Durchsetzung von gegen die SCE gerichteten Forderungen zusichert. Allerdings kann sich ein Schutzinteresse der Gläubiger insbesondere aus der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland, insbesondere den Zuzugsstaat der SCE, ergeben. Dies stellt aber kein immanentes Risiko einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung dar, sondern steht vielmehr in Zusammenhang mit der zunehmenden, davon in der Regel unabhängigen Internationalisierung der Unternehmen. Daher ist dem Gläubigerschutzbedürfnis in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SCE ausgewogen Rechnung zu tragen, wobei hierfür auch die in nationales Recht transformierten Bestimmungen der 3. EG-Richtlinie (Art. 13) zur nationalen Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften als Massstab herangezogen werden können (Art. 351i Abs. 1 PGR).

In Bezug auf Art. 7 Abs. 7 SCE-Verordnung ist somit eine Ausführungsmassnahme zur Wahrung der Interessen sowohl der SCE als auch der Altgläubiger erforderlich, die ggf. gegenüber dem nationalen Standard, der auf inländische Verbandspersonen anzuwenden ist, abweicht. Als ausgewogen sollte sich daher folgende Vorgehensweise darstellen, wonach den Gläubigern ein Recht auf angemessene Sicherheitsleistung bereits vor der Sitzverlegung einer SCE eingeräumt wird, sofern sie glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer – vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstandenen – Forderungen durch die Verlegung des Satzungssitzes sowie v. a. der damit gegebenenfalls einhergehenden Verlagerung werthaltiger, für die jeweilige SCE bedeutsamer Vermögensgegenstände gefährdet ist. Dadurch kann sowohl der möglichen Gefährdung der Gläubiger als auch den Interessen der ihren Sitz verlegenden SCE ausgleichend Rechnung getragen werden, da einerseits nachweislich gefährdete Forderungen gesichert werden, dadurch andererseits aber keine Wegzugsperre mit prohibitivem Charakter, die die Sicherstellung sämtlicher Forderungen der Altgläubiger umfasst, eingeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Laufzeit der Frist zur Sicherheitsleistung nur zwei Monate beträgt und der Beginn dieser Frist an die Bestimmung des Art. 7 Abs. 6 der SCE-Verordnung angelehnt ist; dementsprechend schreibt Art. 39 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vor, dass die dem Öffentlichkeitsregister insoweit einzureichende Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Prüfungsbericht zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt zu machen sind, um dem prospektiven Charakter der Sicherheitsleistung Rechnung zu tragen. Ferner ist zu beachten, dass die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung zu den Rechtshandlungen nach Art. 7 Abs. 8 SCE-Verordnung gehört, die erfüllt sein müssen, bevor die zuständige Behörde (Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt) die Rechtmässigkeitsbescheinigung nach Art. 7 Abs. 8 SCE-Verordnung ausstellen darf. Die Beschränkung auf Forderungen, die spätestens einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind, erfolgt in Anlehnung an Art. 947 Abs. 2 PGR, der die Wirksamkeit von Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister bestimmt. Die Gläubiger sind nach Art. 7

Abs. 2 der SCE-Verordnung auf dieses Recht im Verlegungsplan aufmerksam zu machen.

Abs. 3:
Die Gläubiger sind im Verlegungsplan nach Art. 7 Abs. 2 der SCE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

VI. Auflösung und Liquidation

Zu Art. 40 - Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung

Abs. 1:
Sofern eine SCE nicht mehr die Verpflichtung nach Art. 6 der SCE-Verordnung erfüllt, wonach der Sitz der SCE in demjenigen Mitgliedstaat liegen muss, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet, sind geeignete Massnahmen für die in Liechtenstein ansässigen SCE zu ergreifen, um diesen vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, in dem entweder die Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet oder der Sitz in den Staat der Hauptverwaltung verlegt wird.

In Bezug auf Art. 73 Abs. 2 der SCE-Verordnung ist daher eine Ausführungsmassnahme erforderlich, in dem die Nichterfüllung der Verpflichtung nach Art. 6 SCE-Verordnung als wesentlicher Mangel der Satzung der SCE (Statuten) im Sinne des Art. 125 Abs. 1 PGR bestimmt und die Verwirklichung der in Art. 73 Abs. 2 SCE-Verordnung aufgezeigten Lösungsansätze innerhalb einer bestimmten Frist vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der SCE gegenüber angemahnt werden, um den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem die SCE

- entweder ihre Hauptverwaltung wieder in ihrem Sitzstaat errichtet;
- oder sie ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 7 der SCE-Verordnung in denjenigen Mitgliedstaat des EWR verlegt, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet.

Abs. 2:

Wird innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Frist der Aufforderung nicht genügt, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amtes wegen den wesentlichen Mangel der Satzung der SCE festzustellen und die Auflösung der SCE ohne Entschädigung im Wege des Verfahrens nach Art. 127 PGR und Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 sowie Art. 130 bis 146 PGR zu verfügen. Dies stellt eine Ausführungsmassnahme dar, die in Bezug auf Art. 73 Abs. 3 der SCE-Verordnung erforderlich ist.

Abs. 3:

Gegen diese Verfügung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden.

VII. Umwandlung einer bestehenden Europäischen Genossenschaft (SCE) in eine Genossenschaft

Zu Art. 41 - Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 76 Abs. 4 der SCE-Verordnung bekannt zu machende Umwandlungsplan ist von der betreffenden SCE nach den nationalen Bestimmungen des Sitzstaates der SCE bekannt zu machen. Dementsprechend ist der Plan zur Umwandlung einer SCE in eine nationale Genossenschaft dem Öffentlichkeitsregister einzureichen und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

VIII. Gerichtsstand, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Zu Art. 42 - Gerichtszuständigkeit

Für Angelegenheiten, die nach der SCE-Verordnung oder diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, ist das Landgericht zuständig.

Zu Art. 43 - Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Abs. 1:
Die auf inländische Verbandspersonen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für eine SCE mit Sitz in Liechtenstein sinngemäss.

Abs. 2:
Die auf Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für Zweigniederlassungen einer SCE mit Sitz im Ausland sinngemäss.

4.2 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz; SCEBG)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes lehnen sich eng an die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2002 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (kurz: „SCE-Richtlinie“) an. Da zudem keine für die nationalen Genossenschaften bedeutsamen Neuerungen enthalten und im Wesentlichen selbsterläuternd sind, wird die Kommentierung der einzelnen Artikel eher kurz gehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 - Gegenstand und Zweck
In Art. 1 SCEBG wird der Regelungsgegenstand des Gesetzes festgelegt. Es ist dies, wie der Titel schon sagt, die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft. Darunter versteht man jedes Verfahren, durch das die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung in einer SCE Einfluss nehmen können (Art. 3 Abs. 1 Bst. h dieses Gesetzes). Mit Abs. 2 Bst. c wird Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 2 - Geltungsbereich

Die Anwendbarkeit des SCEBG ist dann gegeben, wenn die Europäische Genossenschaft nach der SCE-Verordnung gegründet wird und ihren Sitz in Liechtenstein hat. Darüber hinaus wird die Anwendbarkeit für in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer einer SCE (unabhängig von ihrem Sitz) sichergestellt sowie für beteiligte juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe mit Sitz in Liechtenstein. Die Begriffe „beteiligte juristische Personen", „betroffene Tochtergesellschaften" und „betroffene Betriebe" werden in Art. 3 näher definiert.

Zu Art. 3 - Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen

Diese Bestimmung definiert entsprechend den Vorgaben der SCE-Richtlinie eine Reihe von Begriffen, die für die Anwendung des Beteiligungsgesetzes von zentraler Bedeutung sind.

Zu Art. 4 - Organe der Arbeitnehmer

Durch diese Bestimmung wird Art. 3 Abs. 2 der SCE-Richtlinie umgesetzt und die Bildung von Vertretungskörpern für die Arbeitnehmer vorgesehen.

Zu Art. 5 - Pflichten der Leitungs- oder Verwaltungsorgane

Es obliegt den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen, die Bildung der Vertretungskörper nach Art. 4 zu veranlassen und die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

II. Besonderes Verhandlungsgremium

Zu Art. 6 - Aufgabe

Art. 6 legt das besondere Verhandlungsgremium als jenen Vertretungskörper der Arbeitnehmer fest, dem das Aushandeln einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCE zukommt.

Zu Art. 7 - Bildung

Für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sind die Arbeitnehmervertreter, ersatzweise die Arbeitnehmer selbst, zuständig. Dies geschieht über Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane, wobei letztere eine in Abs. 3 näher festgelegte Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmervertretern oder Arbeitnehmern trifft. Der Zeitpunkt der Aufforderung ist relevant zur Bestimmung der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und damit der Mitgliederanzahl im besonderen Verhandlungsgremium (siehe auch Art. 8).

Zu Art. 8 - Zusammensetzung

Art. 8 legt die Regeln dar, nach welchen sich das besondere Verhandlungsgremium zusammensetzt. Die Anzahl der Mitglieder hängt dabei von der Anzahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern ab.

Zu Art. 9 - Bestellung der Arbeitnehmervertreter in Liechtenstein

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer fallen, sind aus deren Kreis zu wählen. Art. 9 regelt darüber hinaus die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium entsprechend den beteiligten juristischen Personen.

Zu Art. 10 - Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

Art. 10 regelt die Pflicht über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums bestimmte Informationen an die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen zu übermitteln sowie auch die weitere Informationspflicht der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane hierüber an die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie Arbeitnehmervertretungen.

Zu Art. 11 - Sitzungen

Die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane berufen die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein, welches sich in diesem Rahmen konstituiert, also ihre Organe bestimmt und sich eine Geschäftsordnung gibt.

Zu Art. 12 - Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 12 regelt die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen und dem besonderen Verhandlungsgremium, wobei insbesondere der Wille der Verständigung zur Erreichung einer gemeinsamen Lösung im Vordergrund steht.

Zu Art. 13 - Sachverständige und Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 5 der SCE-Richtlinie um. Sie räumt dem besonderen Verhandlungsgremium die Möglichkeit ein, Sachverständige für die Verhandlungen mit den Leitungs- oder Verwaltungsorganen beizuziehen oder Vertreter geeigneter Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten. Als solche Organisation käme in Liechtenstein insbesondere der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband in Betracht.

Zu Art. 14 - Beschlussfassung

Art. 14 regelt die Grundsätze der Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium.

Zu Art. 15 - Beschluss über Beendigung oder Nichtaufnahme der Verhandlungen

Grundsätzlich kann das besondere Verhandlungsgremium die Nicht-Aufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung beschliessen. In diesem Fall gelten jene Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die in jenen EWR-Mitgliedstaaten in Kraft sind, in denen die SCE Arbeitnehmer beschäftigt. Nicht automatisch zum Zuge kommt hingegen die gesetzliche Auffangregelung nach Kapitel IV. des SCE-Beteiligungsgesetzes.

Zu Art. 16 - Wiederaufnahme der Verhandlungen

Nach Art. 15 abgebrochene Verhandlungen können unter bestimmten, in Art. 16 näher dargelegten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Ebenso können bei strukturellen Änderungen der SCE Neuverhandlungen erforderlich werden.

Zu Art. 17 - Tätigkeitsdauer

Art. 17 regelt die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums.

Zu Art. 18 - Mitgliedschaft

Art. 18 regelt die Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium.

Zu Art. 19 - Kostenerstattung

Art. 19 regelt die Erstattung der Kosten, die in Zusammenhang mit der Bildung und der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums anfallen.

Zu Art. 20 - Dauer der Verhandlungen

Die Dauer der Verhandlungen ist auf ein halbes Jahr, bei einvernehmlichem Beschluss auf längstens ein Jahr, beschränkt. Hierdurch soll eine Beeinträchtigung der Beteiligungsrechte durch Verschleppung verhindert werden. Nach Ablauf dieser Frist greift die gesetzliche Auffangregelung nach Kapitel IV.

Zu Art. 21 - Verfahrensmissbrauch

Mit Art. 21 wird Art. 13 der SCE-Richtlinie umgesetzt, um einen Verfahrensmissbrauch zu vermeiden.

III. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Zu Art. 22 - Grundsatz

Neben dem Grundsatz, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung sichergestellt werden soll (Abs. 1), sieht Abs. 2 vor, dass bei Nicht-Zustandekommen einer solchen, die gesetzliche Auffangregelung nach Kapitel IV. greift.

Zu Art. 23 - Gestaltungsfreiheit

Abgesehen von den Erfordernissen, dass die Vereinbarung eine angemessene Vertretung gewährleisten und sich auf alle Arbeitnehmer des SCE erstrecken muss, herrscht Gestaltungsfreiheit, was ihren Inhalt betrifft. Dabei sind zwei grundsätzliche Möglichkeiten zu unterscheiden, nämlich die Errichtung eines Vertretungsorgans nach Art. 24 oder eine Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung nach Art. 25.

Zu Art. 24 - Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Art. 24 regelt, welche Punkte in einer Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und welche Punkte in einer Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unbeschadet der Autonomie der Parteien bestimmt werden sollen. Im Falle einer Umwandlung einer nationalen Genossenschaft in eine SCE muss die Vereinbarung sowohl über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer als auch über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zumindest dasselbe Ausmass gewährleisten, das in der umzuwandelnden Genossenschaft besteht.

Zu Art. 25 - Vereinbarung über ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung

Art. 25 bestimmt, dass die Parteien anstelle eines Vertretungsorgans nach Art. 24 Abs. 1 auch ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einrichten können und welche Punkte insoweit unbeschadet der Autonomie der Parteien geregelt werden sollen. Im Falle einer Umwandlung einer nationalen Genossenschaft in eine SCE muss die Vereinbarung in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zumindest dasselbe Ausmass gewährleisten, das in der umzuwandelnden Genossenschaft besteht.

IV. Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

A. Gesetzliches Vertretungsorgan

Zu Art. 26 - Voraussetzungen

Die gesetzliche Auffangregelung nach den Art. 26 ff. kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen dies vom besonderen Verhandlungsgremium und den zuständigen Verwaltungs- oder Leitungsorganen gemeinsam beschlossen wird oder nach fruchtlosem Ablauf der Fristen nach Art. 20 die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Bildung eines gesetzlichen Vertretungsorgans und damit der Fortsetzung des Verfahrens zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister zugestimmt haben. Allerdings darf kein Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 15 dieses Gesetzes (Nicht-Aufnahme oder Abbruch der Verhandlungen) vorliegen.

Zu Art. 27 - Zusammensetzung

Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen EWRA-Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einem Bruchteil davon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWRA-Mitgliedstaat in das gesetzliche Vertretungsorgan zu wählen oder zu bestellen. Der Passus „oder einem Bruchteil davon“ ist so zu verstehen, dass für jeden EWRA-Mitgliedstaat, in welchem die SCE Arbeitnehmer beschäftigt, zumindest ein Vertreter in das gesetzliche Vertretungsorgan zu entsenden ist, beziehungsweise eben auch für jeden Rest-Anteil, der die jeweiligen 10-Prozent – Anteile übersteigt.

Beispiel: Bei insgesamt 50 Arbeitnehmern der SCE sind fünf in Liechtenstein beschäftigt. Auf Liechtenstein entfällt somit ein Vertreter. Sind es sieben in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer, so entfallen hierauf zwei Vertreter. Bei nur drei liechtensteinischen Arbeitnehmern entfällt ebenfalls ein Vertreter auf Liechtenstein, somit einer pro 10 Prozent der Gesamtarbeitnehmer und einer pro Rest-

wert, der die Zehn-Prozent-Anteile übersteigt oder wenn 10 Prozent nicht erreicht werden.

Zu Art. 28 - Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

Art. 28 regelt die Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter für das gesetzliche Vertretungsorgan.

Zu Art. 29 - Information über die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans

Art. 29 regelt, welche Informationspflichten betreffend die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans bestehen.

Zu Art. 30 - Geschäftsordnung

Nach Art. 30 hat sich das gesetzliche Vertretungsorgan eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

Zu Art. 31 - Vorsitzender

Art. 31 regelt die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des gesetzlichen Vertretungsorgans.

Zu Art. 32 - Ausschuss

Art. 32 sieht bei einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern im gesetzlichen Vertretungsorgan die Möglichkeit der Bildung eines Ausschusses vor.

Zu Art. 33 - Sitzungen

Diese Bestimmung legt die Möglichkeit und das Recht des gesetzlichen Vertretungsorgans fest, Sitzungen in Abwesenheit des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der SCE abzuhalten.

Zu Art. 34 - Beschlüsse

Art. 34 enthält Regelungen über die Beschlüsse des gesetzlichen Vertretungsorgans.

Zu Art. 35 - Aufnahme von Neuverhandlungen

Nach vier Jahren kann das gesetzliche Vertretungsorgan beschliessen, Verhandlungen zur Erreichung einer Vereinbarung nach Kapitel II. (neuerlich) aufzunehmen. Wird eine solche nicht erreicht, sind jedenfalls weiterhin die Bestimmungen über das gesetzliche Vertretungsorgan anwendbar, dessen Amt hingegen endet, sobald eine Vereinbarung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Zu Art. 36 - Zuständigkeit

Art. 36 legt mit Verweis auf Art. 37 und 38 die Zuständigkeit des gesetzlichen Vertretungsorgans fest, welche darüber hinaus auch dann gegeben ist, wenn es um Angelegenheiten geht, die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf Ebene der einzelnen EWRA-Mitgliedstaaten hinausgehen.

Zu Art. 37 - Jährliche Unterrichtung und Anhörung

Abs. 1 legt die Pflicht des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans fest, sich mindestens einmal jährlich mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan zu treffen, um es über die Geschäftslage und die Perspektiven der SCE zu unterrichten und dazu anzuhören. Abs. 2 und 3 listen die hierfür notwendigen Unterlagen auf, welche dem gesetzlichen Vertretungsorgan rechtzeitig zu übermitteln sind.

Zu Art. 38 - Unterrichtung und Anhörung bei aussergewöhnlichen Umständen

Über aussergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise die geplante Verlagerung der Produktion, hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan das gesetzliche Vertretungsorgan unverzüglich zu informieren. Abs. 3 definiert beispielhaft einige solche aussergewöhnliche Umstände näher.

Zu Art. 39 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im gesetzlichen Vertretungsorgan dauert grundsätzlich vier Jahre.

Zu Art. 40 - Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

Das gesetzliche Vertretungsorgan hat die Pflicht, die örtlichen Arbeitnehmervertreter der SCE über die Unterrichtung und Anhörung nach Art. 37 und 38 dieses Gesetzes zu informieren.

Zu Art. 41 - Sachverständige

Das gesetzliche Vertretungsorgan oder der Ausschuss können sich durch Sachverständige unterstützen lassen, dies allerdings nur, soweit dies zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Art. 42 - Fortbildungsmassnahmen

Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans ihre Aufgaben fachgerecht erfüllen können, haben diese – falls und soweit erforderlich – Anspruch auf bezahlte Freistellung für Fortbildungsmassnahmen. Diese müssen vom gesetzlichen Vertretungsorgan genehmigt und dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan rechtzeitig mitgeteilt werden.

Zu Art. 43 - Kostenerstattung

Die SCE trägt die erforderlichen Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit des gesetzlichen Vertretungsorgans oder des Ausschusses entstehen. Abs. 3 sieht die Möglichkeit für das Leitungs- oder Verwaltungsorgan vor, die Kostentragung auf einen Sachverständigen pro Sitzung des gesetzlichen Vertretungsorgans zu beschränken.

B. Mitbestimmung kraft Gesetzes

Zu Art. 44 - Voraussetzungen

Wenn über die zur Bildung eines gesetzlichen Vertretungsorgans nach Art. 26 notwendigen Voraussetzungen hinaus die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a bis c normierten Bedingungen erfüllt sind, kommen die Regelungen betreffend die Mitbestimmung in den Art. 45 bis 48 dieses Gesetzes zur Anwendung. Diese auf Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie beruhenden Voraussetzungen betreffen Fälle, in denen bereits zuvor in

den gründenden (oder umzuwandelnden) juristischen Personen Mitbestimmungsrechte vorhanden waren.

Zu Art. 45 - Umfang der Mitbestimmung

Abs. 1 legt fest, dass im Falle der durch Umwandlung gegründeten SCE jene Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Geltung haben, welche für die umzuwandelnde Genossenschaft selbst schon anzuwenden waren.

In Abs. 2 sind die Fälle der Gründung durch Verschmelzung sowie die anderen Gründungsformen der SCE erfasst. Diese Bestimmung regelt das Mass der Mitbestimmung durch Festlegung der Anzahl der durch die Arbeitnehmer in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu wählenden Personen. Es kann auch vorgesehen sein, dass die Arbeitnehmer die Bestellung von bestimmten Personen empfehlen oder ablehnen können.

Abs. 3 bestimmt den Grundsatz, dass die SCE nicht verpflichtet ist, Vereinbarungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen, wenn in keiner der beteiligten juristischen Personen zuvor Mitbestimmungsrechte bestanden haben.

Zu Art. 46 - Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Es obliegt dem gesetzlichen Vertretungsorgan, die auf die Arbeitnehmervertreter entfallenden Sitze im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan entsprechend der Anzahl der in den verschiedenen EWRA-Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmern nach Art. 46 zuzuteilen.

Zu Art. 47 - Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

Art. 47 regelt die Bestellung der inländischen Arbeitnehmervertreter, die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer SCE werden.

Zu Art. 48 - Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die auf die Arbeitnehmervertreter fallenden Mitglieder des Verwaltung- oder Aufsichtsorgans mit den selben Rechten und Pflichten ausgestattet sind wie die übrigen Mitglieder.

V. Gründung einer Europäischen Genossenschaft an der auch natürliche Personen beteiligt sind

Zu Art. 49 - Gründung durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen

Art. 49 stellt klar, dass die die Art. 1 bis 48 dieses Gesetzes bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen, entsprechende Anwendung finden.

Zu Art. 50 - Gründung durch ausschliesslich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen

Art. 50 regelt, welche Bestimmungen des nationalen Sitzstaatsrechts und welche Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Beteiligung der Arbeitnehmer einer SCE sowie ihrer inländischen Tochtergesellschaften und Betriebe gelten, sofern an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) ausschliesslich natürliche Personen oder nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen beteiligt sind.

VI. Grundsätze der Zusammenarbeit; Schutz der Arbeitnehmervertreter

Zu Art. 51 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Art. 51 regelt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SCE und dem gesetzlichen Vertretungsorgan der Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmervertretern, die in einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken.

Zu Art. 52 - Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Art. 52 regelt Fragen der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Angelegenheiten und Informationen.

Zu Art. 53 - Schutz der Arbeitnehmervertreter

Diese Bestimmung erstreckt die in Liechtenstein geltenden Garantien für Arbeitnehmervertreter auf im Inland beschäftigte Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, Mitglieder des Vertretungsorgans sowie Arbeitnehmervertreter, welche entweder in einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind.

VII. Verfahren

Zu Art. 54 - Verfahren

Art. 54 regelt Verfahrensfragen bei Streitigkeiten, die sich aus dem SCE-Beteiligungsgesetz ergeben.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 55 - Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Art. 55 regelt das Verhältnis des SCE-Beteiligungsgesetzes zu Bestimmungen anderer Gesetze.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT (SOCIETAS COOPERATIVA EUROPAEA) (SCE-GESETZ, SCEG)

Gesetz

vom …

über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SE) (SCE-Gesetz, SCEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 10c.01), im Folgenden SCE-Verordnung genannt.

Art. 2

Anwendbares Recht

Auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Liechtenstein finden die SCE-Verordnung und ergänzend die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Soweit die SCE-Verordnung und die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Regelungen enthalten, sind auf eine solche Genossenschaft die Vorschriften der 2. Abteilung, insbesondere jene des dritten und vierten Titels, 6. Abschnitt, sowie die Vorschriften der 5. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) anzuwenden.

Art. 3

Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Sitz

Der Sitz der Europäischen Genossenschaft (SCE) befindet sich, wenn ihre Satzung es nicht anders bestimmt, an dem Ort, an dem sie ihre Hauptverwaltung hat.

Art. 5

Kapital

Das Kapital der Europäischen Genossenschaft (SCE) lautet auf Franken, Euro oder US-Dollar.

II. Anmeldung, Registereintragung und Bekanntmachung

Art. 6
Anmeldung und Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

Eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Liechtenstein ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen anzumelden und ins Öffentlichkeitsregister einzutragen. Das gilt auch für Zweigniederlassungen solcher Genossenschaften.

Art. 7
Bekanntmachung

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat die nach Art. 13 der SCE-Verordnung zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

III. Gründung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8
Beteiligung von Gesellschaften mit Hauptverwaltung ausserhalb des EWR

An der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) kann sich auch eine juristische Person beteiligen, deren Hauptverwaltung sich ausserhalb des EWR befindet, sofern sie:

a) nach den Bestimmungen des PGR gegründet wurde;

b) ihren Sitz in Liechtenstein hat; und

c) mit der Wirtschaft eines EWRA-Vertragsstaates in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

B. Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Rechts

Art. 9
Beteiligung

An der Gründung einer SCE nach Art. 2 Abs. 1 2. und 3. Unterabsatz der SCE-Verordnung können sich – sofern sie einen Erwerbszweck verfolgen – beteiligen:

a) Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Rechts

b) Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

C. Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Verschmelzung

Art. 10
Bekanntmachung

Die nach Art. 24 Abs. 2 der SCE-Verordnung zu veröffentlichenden Angaben sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei der Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen und von diesem nach Art. 958 Ziff. 1 PGR in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen.

Art. 11

Rechtmässigkeitsbescheinigung

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer inländischen Genossenschaft, die sich an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) im Wege der Verschmelzung beteiligt, eine Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 2 der SCE-Verordnung aus.

2) Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn:

a) die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 12 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt sind;

b) die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, die auf einen höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, samt Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Genossenschafter und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen nach ihrer Offenlegung mindestens einen Monat lang am Sitz der Genossenschaft einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen; und

c) die Generalversammlung bei der Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan nach Art. 27 Abs. 1 der SCE-Verordnung über ein nach Art. 29 Abs. 3 der SCE-Verordnung gegebenenfalls anwendbares Verfahren einen Beschluss gefasst hat.

3) Auf Verlangen der betreffenden Europäischen Genossenschaft (SCE) übersendet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diese Bescheinigung an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des Sitzstaates.

Art. 12

Gläubigerschutz

1) Den Gläubigern der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Verschmelzung beteiligten Genossenschaft ist Sicherheit zu leisten, sofern sie nicht Befriedigung verlangen können.

2) Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn:

a) die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes entstanden sind;

b) sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird; und

c) sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Offenlegung des Verschmelzungsplanes schriftlich anmelden.

3) Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Angaben nach Art. 24 Abs. 2 der SCE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. 13

Rechtmässigkeitskontrolle

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kontrolliert nach Art. 30 Abs. 1 der SCE-Verordnung die Rechtmässigkeit der Verschmelzung hinsichtlich der Durchführung der Verschmelzung und der Gründung der Europäischen Genossenschaft (SCE), sofern sich der Sitz der Europäischen Genossenschaft (SCE) im Inland befindet.

D. Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine Europäische Genossenschaft (SCE)

Art. 14

Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 35 Abs. 4 der SCE-Verordnung zu veröffentlichende Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

IV. Aufbau der Europäischen Genossenschaft (SCE)

A. Dualistisches System

1. Leitungsorgan

Art. 15

Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

1) Wählt eine Europäische Genossenschaft (SCE) nach Art. 36 Bst. b der SCE-Verordnung in ihrer Satzung das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Leitung mehreren natürlichen oder juristischen Personen anvertraut, bilden diese den Vorstand, dessen Befugnisse in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 und 474 bis 476 PGR gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

2) Anstelle der Bestellung durch das Aufsichtsorgan kann die Satzung bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands von der Generalversammlung bestellt und abberufen werden. In diesem Fall gelten die Art. 180 Abs. 2 sowie Art. 471 Abs. 2 Bst. a PGR für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

3) Die Mitglieder des ersten Vorstands können durch die Satzung bestellt werden.

4) Die Bestimmungen des Art. 180a PGR gelten für wenigstens ein Mitglied des Vorstands sinngemäss.

5) Fallen während des Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern des Vorstands weg oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so können vorbehaltlich Art. 37 Abs. 3 Satz 2 der SCE-Verordnung die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Geschäfte fortführen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

6) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands sind bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Europäischen Genossenschaft (SCE) ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges oder dergleichen, anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

7) Sofern als Mitglieder des Vorstands juristische Personen bestellt werden, haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen alsdann, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

8) Für Zweigniederlassungen kann nicht ein besonderes Leitungsorgan, wohl aber ein besonderer Bevollmächtigter als Prokurist bestellt werden.

9) Bestimmen Gesetz oder Satzung es nicht anders, so umfasst die Geschäftsführungs- auch die Vertretungsbefugnis.

Art. 16

Anzahl der Mitglieder

Eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken muss einen Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern besitzen, sofern es sich nicht lediglich um eine Genossenschaft handelt, die im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt.

Art. 17

Ordnung der Verhandlungen

1) Der Vorstand bezeichnet neben dem Vorsitzenden nach Art. 38 Abs. 1 SCE-Verordnung auch die übrigen Mitglieder seines Büros, soweit dies durch die Satzung oder ein durch diese zugelassenes Reglement vorgesehen ist oder vom Vorstand als notwendig erachtet wird.

2) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Stellvertretung

1) Die Satzung kann vorsehen, dass abwesende Mitglieder des Vorstandes sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmitglieder vertreten lassen dürfen.

2) Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.

3) Kein Mitglied des Vorstands kann mehr als zwei weitere Mitglieder desselben vertreten.

4) Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 19

Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung an besondere Organe

1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Vorstand an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstands (Delegierte) oder Dritte, die nicht Genossenschafter der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu sein brauchen, übertragen werden, welche sodann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen.

2) Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

3) Die auf diese Art und Weise mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten natürlichen oder juristischen Personen sind Organe der Genossenschaft.

Art. 20

Rechte und Pflichten

1) Der Vorstand ist verpflichtet:

a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; und

b) die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsführung die zu diesem Zwecke notwendigen Weisungen zu erteilen.

2) Er ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Generalversammlung und der Geschäftsleitung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelgerecht geführt und der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, geprüft und, soweit erforderlich, veröffentlicht werden.

3) Die Bestimmungen des Art. 475 PGR gelten für den Vorstand sinngemäss.

Art. 21

Geschäftsführung

Die Bestimmungen der Art. 181 bis 183 PGR über die Geschäftsführung gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 22

Vertretung

Die Bestimmungen der Art. 184 bis 185 und 187 bis 189 PGR über die Vertretung gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 23

Beistand

Die Bestimmungen der Art. 190 bis 191 PGR über die Bestellung eines Beistands gelten sinngemäss.

2. Aufsichtsorgan

Art. 24

Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

1) Wählt eine Europäische Genossenschaft (SCE) nach Art. 36 Bst. b der SCE-Verordnung in ihrer Satzung das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Überwachung mehreren natürlichen oder juristischen Personen anvertraut, bilden diese den Aufsichtsrat, dessen Befugnisse in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 sowie der Art. 474 bis 476 PGR gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die nachfolgenden Bestimmungen.

2) Die Bestimmungen der Art. 180 Abs. 2 und Art. 471 Abs. 2 Bst. a PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

3) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

4) Fallen während des Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates weg oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Überwachung des Leitungsorgans fortführen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5) Die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Europäischen Genossenschaft (SCE) ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges oder dergleichen anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

6) Sofern als Mitglieder des Aufsichtsrates juristische Personen bestellt werden, haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen alsdann, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

7) Für Zweigniederlassungen kann nicht ein besonderes Aufsichtsorgan bestellt werden.

Art. 25

Ordnung der Verhandlungen

1) Der Aufsichtsrat bezeichnet neben dem Vorsitzenden nach Art. 41 Abs. 1 SCE-Verordnung auch die übrigen Mitglieder seines Büros, soweit dies durch die Satzung oder ein durch diese zugelassenes Reglement vorgesehen ist oder vom Aufsichtsrat als notwendig erachtet wird.

2) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 26

Stellvertretung

1) Die Satzung kann vorsehen, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmitglieder vertreten lassen dürfen.

2) Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.

3) Kein Mitglied des Aufsichtsrates kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

4) Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

Art. 27

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die verpflichtet sind:

a) die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan speziell zu beaufsichtigen;

b) dem Aufsichtsrat über alle wichtigen Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes, Bericht zu erstatten; und

c) die Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans zu überwachen.

Art. 28

Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet:

a) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Betrauten mit Bezug auf ihre richtige, den Gesetzesvorschriften, der Satzung und den Reglementen entsprechende Durchführung zu überwachen;

b) sich zu diesem Zweck über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten.

Art. 29

Informationsverlangen einzelner Mitglieder

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Leitungsorgan jegliche Information nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der SCE-Verordnung verlangen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Art. 30

Vertretung gegenüber dem Leitungsorgan

1) Der Aufsichtsrat vertritt die Europäische Genossenschaft (SCE) gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans gerichtlich und aussergerichtlich nach Art. 39 Abs. 1 Satz 4 der SEC-Verordnung.

2) Das gilt von Gesetzes wegen insbesondere auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Europäischen Genossenschaft (SCE), an denen ein Mitglied des Leitungsorgans interessiert ist, wie beispielsweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst, ausser im Falle der Dringlichkeit.

3) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Satzung hat der Aufsichtsrat auch die Verantwortlichkeitsklage gegen Mitglieder des Leitungsorgans geltend zu machen.

4) Die Bestimmungen des Art. 189 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

3. Zustelladresse

Art. 31
Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR finden auf die Europäische Genossenschaft (SCE) lediglich im Hinblick auf das Erfordernis einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- oder Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es jedoch nicht.

B. Monistisches System

Art. 32
Verwaltungsrat

1) Wählt eine Europäische Genossenschaft (SCE) nach Art. 36 Bst. b der SCE-Verordnung in ihrer Satzung das monistische System mit einem Verwaltungsorgan und ist die Verwaltung mehreren natürlichen oder juristischen Personen anvertraut, bilden diese den Verwaltungsrat, dessen Befugnisse in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können.

2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Art. 33
Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

1) Eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Franken muss einen Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern besitzen, sofern es sich nicht lediglich um eine Genossenschaft han-

delt, die im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt.

2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Art. 34

Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen werden, welche dann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen.

2) Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

Art. 35

Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR finden auf die Europäische Genossenschaft (SCE) lediglich im Hinblick auf das Erfordernis einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es jedoch nicht.

C. Generalversammlung

Art. 36

Einberufung in besonderen Fällen

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist für die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 55 der SCE-Verordnung im Wege des Verfahrens nach Art. 168 Abs. 2 PGR zuständig.

V. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Art. 37

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Art. 234 PGR über die Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland finden auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) keine Anwendung.

Art. 38

Rechtmässigkeitsbescheinigung

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer Europäischen Genossenschaft (SCE), die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SCE-Verordnung ins Ausland verlegt, eine Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 8 der SCE-Verordnung aus.

2) Diese Bescheinigung wird einer Europäischen Genossenschaft (SCE) nur ausgestellt, wenn:

a) die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 44 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt sind;

b) die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, die auf einen höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, samt Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Genossenschafter, Gläubiger und Inhaber anderer Rechte haben das Recht, diese Unterlagen nach Art. 7 Abs. 4 der SCE-Verordnung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen; und

c) die Bestätigung der Steuerverwaltung vorgelegt wird, dass sämtliche in Liechtenstein fällige Steuern bezahlt sind.

3) Auf Verlangen der betreffenden Europäischen Genossenschaft (SCE) übersendet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diese Bescheinigung an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des neuen Sitzstaates.

Art. 39

Gläubigerschutz

1) Eine Europäische Genossenschaft (SCE), die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SCE-Verordnung ins Ausland verlegt, hat die Forderungen ihrer Gläubiger sicherzustellen, sofern diese nicht Befriedigung verlangen können.

2) Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn:

a) die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind;

b) sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland gefährdet wird; und

c) sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes schriftlich anmelden.

3) Die Gläubiger sind im Verlegungsplan nach Art. 7 Abs. 2 der SCE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 40
Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung

1) Erfüllt eine Europäische Genossenschaft (SCE) nicht mehr die Voraussetzungen nach Art. 6 der SCE-Verordnung, so gilt dies als wesentlicher Mangel ihrer Satzung im Sinne des Art. 125 Abs. 1 PGR. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt fordert die Europäische Genossenschaft (SCE) auf, innerhalb einer bestimmten, mindestens drei Monate betragenden Frist den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem sie:

a) ihre Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet; oder

b) ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 7 der SCE-Verordnung verlegt.

2) Wird der vorschriftswidrige Zustand nicht innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Frist beseitigt, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amts wegen den wesentlichen Mangel der Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) festzustellen und die Auflösung und Liquidation der Europäischen Genossenschaft (SCE) ohne Entschädigung im Wege des Verwaltungsverfahrens nach Art. 127, Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 sowie Art. 130 bis 146 PGR zu verfügen.

3) Gegen derartige Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden.

VII. Umwandlung einer bestehenden Europäischen Genossenschaft (SCE) in eine Aktiengesellschaft

Art. 41
Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 76 Abs. 4 der SCE-Verordnung zu veröffentlichende Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

VIII. Gerichtsstand, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Art. 42
Gerichtszuständigkeit

Für Angelegenheiten, die nach der SCE-Verordnung oder diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, ist das Landgericht zuständig.

Art. 43
Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

1) Die auf inländische Verbandspersonen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Liechtenstein sinngemäss.

2) Die auf Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für Zweigniederlassungen einer Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland sinngemäss.

3) Wer als Organ oder Abwickler einer Europäischen Genossenschaft (SCE) gegen Art. 10 der SCE-Verordnung verstösst, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

IX. Schlussbestimmung

Art. 44
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER IN DER EUROPÄISCHEN GENOSSENSCHAFT

Gesetz

vom …

über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz, SCEBG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft (SCE).

2) Es dient insbesondere:

a) der Sicherstellung der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft (SCE) unter Beachtung der verschiedenen Traditionen und Systeme in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) sowie der bislang erworbenen Rechte der Arbeit-

nehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen in den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) unmittelbar beteiligten juristischen Personen;

b) der Sicherstellung der Beteiligung der Arbeitnehmer bei strukturellen Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) in dieser sowie in den von den strukturellen Änderungen betroffenen juristischen Personen;

c) der Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVIII – 32g.03), im Folgenden SCE-Richtlinie genannt.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für eine Europäische Genossenschaft (SCE), die nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 10c.01), im Folgenden SCE-Verordnung genannt, gegründet oder geführt wird und ihren Sitz im Inland hat oder haben wird.

2) Es gilt unabhängig vom Sitz der Europäischen Genossenschaft (SCE) auch für ihre Arbeitnehmer, die im Inland beschäftigt sind, sowie für beteiligte juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe mit Sitz im Inland.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "beteiligte juristische Person": Gesellschaften im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des EWR-Abkommens einschliesslich Genossenschaften sowie nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtete und diesem Recht unterliegende juristische Personen, die unmittelbar an der Gründung einer Europäische Genossenschaft (SCE) nach den Bestimmungen der SCE-Verordnung beteiligt sind;

b) "Tochtergesellschaft": ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, auf das eine andere juristische Person oder SCE einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Art. 5 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ausübt;

c) "betroffene Tochtergesellschaft": eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) zu einer Tochtergesellschaft der Europäischen Genossenschaft (SCE) werden soll;

d) "betroffener Betrieb": ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) zu einem Betrieb der Europäischen Genossenschaft (SCE) werden soll;

e) "Arbeitnehmervertreter": ein nach den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten der EWRA-Vertragsstaaten vorgesehener Vertreter der Arbeitnehmer;

f) "Vertretungsorgan": ein Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer, das durch Vereinbarung oder kraft Gesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzt wird, um die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE) und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im EWR vorzunehmen und gegebenenfalls Mitbestimmungsrechte in Bezug auf die Europäischen Genossenschaft (SCE) wahrzunehmen;

g) "besonderes Verhandlungsgremium": ein Gremium, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet wird und die Aufgabe hat, mit dem jeweils

zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) auszuhandeln;

h) "Beteiligung der Arbeitnehmer": jedes Verfahren, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb einer Europäischen Genossenschaft (SCE) Einfluss nehmen können. Dazu gehören insbesondere die Unterrichtung, die Anhörung sowie die Mitbestimmung;

i) "Unterrichtung": eine Unterrichtung des Vertretungsorgans oder der Arbeitnehmervertreter durch das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) über Angelegenheiten, die die Europäische Genossenschaft (SCE) selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen EWRA-Vertragsstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) ermöglichen;

k) "Anhörung": die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder einer anderen zuständigen und mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene der Europäischen Genossenschaft (SCE). Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Massnahmen ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft (SCE) berücksichtigt werden kann;

l) "Mitbestimmung": die Einflussnahme der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf die Angelegenheiten einer juristischen Person, durch:

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans dieser juristischen Person zu wählen oder zu bestellen; oder

2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans dieser juristischen Person zu empfehlen oder abzulehnen.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die Begriffsbestimmungen insbesondere von Art. 2 der SCE-Richtlinie Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4
Organe der Arbeitnehmer

In einer Europäischen Genossenschaft (SCE), welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 erfüllt, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein Vertretungsorgan zu errichten oder ein anderes oder mehrere andere Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

Art. 5

Pflichten der Leitungs- oder Verwaltungsorgane

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben die für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sowie die für die Errichtung des Vertretungsorgans oder die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

II. Besonderes Verhandlungsgremium

Art. 6

Aufgabe

Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) auszuhandeln und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschliessen.

Art. 7

Bildung

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen, die die Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) planen, fordern die Arbeitnehmervertreter und ersatzweise die Arbeitnehmer schriftlich auf, das besondere Verhandlungsgremium zu bilden, um die Verhandlungen über die Vereinbarung einer Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) aufzunehmen.

2) Die Aufforderung hat unaufgefordert und unmittelbar nach der Offenlegung des Verschmelzungsplans, nach der Erstellung der Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) oder nach des Offenlegung des Umwandlungsplans zu erfolgen.

3) Der Aufforderung sind insbesondere Informationen beizufügen über:

a) das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE);

b) die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die EWRA-Vertragsstaaten;

c) die Anzahl der in diesen juristischen Personen und Betrieben jeweils sowie insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer und deren Verteilung auf die EWRA-Vertragsstaaten;

d) die in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die Anzahl der von diesen jeweils vertretenen Arbeitnehmer;

e) die Anzahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften zustehen.

4) Der massgebliche Zeitpunkt für die jeweilige Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung nach Abs. 2.

Art. 8

Zusammensetzung

1) Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus gewählten oder bestellten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der in jedem EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen sowie der betrof-

fenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 zusammen.

2) Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einem Bruchteil hiervon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWRA-Vertragsstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

3) Sofern die Europäische Genossenschaft (SCE) im Wege der Verschmelzung gegründet wird, sind zur Vertretung jedes EWRA-Vertragsstaates so viele zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Genossenschaft, die eingetragen ist und Arbeitnehmer in dem betreffenden EWRA-Vertragsstaat beschäftigt und die als Folge der geplanten Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem betreffenden Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

4) Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder nach Abs. 3 darf weder 20 % der sich aus Abs. 2 ergebenden Mitgliederanzahl überschreiten noch zu einer Doppelvertretung der betroffenen Arbeitnehmer führen. Übersteigt die Anzahl der beteiligten Genossenschaften nach Abs. 3 die Anzahl der verfügbaren zusätzlichen Mitglieder, so werden die zusätzlichen Mitglieder diesen Genossenschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt. Ein EWRA-Vertragsstaat erhält dabei nicht mehrere zusätzliche Mitglieder, solange nicht alle anderen EWRA-Vertragsstaaten der beteiligten Genossenschaften nach Abs. 3 ein zusätzliches Mitglied erhalten haben.

5) Sofern während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur der Arbeitnehmerzahl der beteiligten ju-

ristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 führen würde, ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personenhaben das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich hierüber zu informieren. Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 9

Bestellung der Arbeitnehmervertreter in Liechtenstein

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 8 werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten gewählt oder bestellt. Dies soll innerhalb von zehn Wochen nach der Aufforderung und Information nach Art. 7 erfolgen.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, werden durch die Arbeitnehmervertretungen durch Beschluss bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

4) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass jede beteiligte juristischen Person mit Sitz im

Inland, die in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigt, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Ferner ist auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu achten.

5) Übersteigt die Anzahl der beteiligten juristischen Personen nach Abs. 4 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den beteiligten juristischen Personen in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

6) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der beteiligten juristischen Personen nach Abs. 4, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 4 den beteiligten juristischen Personen in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Sind an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) keine juristischen Personen mit Sitz im Inland beteiligt, sondern hiervon nur inländische Betriebe von juristischen Personen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betroffen, gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.

8) Abs. 2 gilt auch für die Abberufung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

Art. 10

Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

1) Die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sowie ihre Anschrift und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sind den jeweils zu-

ständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen unverzüglich mitzuteilen.

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen hierüber zu informieren.

Art. 11

Sitzungen

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen berufen nach Erhalt der Informationen nach Art. 10 Abs. 1 oder nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum frühesten möglichen Zeitpunkt die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein. Die örtlichen Leitungen der beteiligten juristischen Personen sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sind entsprechend zu informieren.

2) Das besondere Verhandlungsgremium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter wählen.

3) Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

4) Es hat die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende und die Ergebnisse der ersten Sitzung zu unterrichten.

5) Es hat das Recht, vor jeder Sitzung mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

Art. 12

Grundsätze der Zusammenarbeit

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten in vertrauensvoller Weise unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen und verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu gelangen.

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3) Im Anschluss an die Mitteilung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 11 Abs. 4 haben die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich eine gemeinsame Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um dieses über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) und den geplanten Verlauf des Verfahrens bis zu deren Eintragung zu unterrichten und eine schriftliche Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III abzuschliessen.

4) Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der weiteren Verhandlungen werden zwischen den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

Art. 13

Sachverständige und Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen.

2) Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums auch an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

3) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, die Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

Art. 14

Beschlussfassung

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem EWRA-Vertragsstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem betreffenden EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange auch nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 aus einem EWRA-Vertragsstaat keine Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt worden sind, gelten die davon betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

2) Das besondere Verhandlungsgremium beschliesst vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

4) Das besondere Verhandlungsgremium kann auch eine Vereinbarung beschliessen, die zu einer Minderung bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führt, sofern dieser Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWRA-Vertragsstaaten vertreten, gefasst wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich die Mitbestimmung:

a) im Falle einer Europäischen Genossenschaft (SCE), die durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Genossenschaften erstreckt; oder

b) im Falle einer Europäischen Genossenschaft (SCE), die auf andere Weise gegründet werden soll, auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

5) Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte liegt dann vor, wenn:

a) der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) geringer ist als der höchste in den beteiligten juristischen Personen bestehende Anteil; oder

b) das Recht der Arbeitnehmervertreter, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu empfehlen oder abzulehnen, gegenüber jeder beteiligten juristischen Person eingeschränkt wird.

6) Ein Beschluss nach Abs. 4 kann nicht gefasst werden, wenn die Europäische Genossenschaft (SCE) durch Umwandlung gegründet werden soll und den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

Art. 15

Beschluss über Beendigung oder Nichtaufnahme der Verhandlungen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen von Kapitel III aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen.

2) In diesem Fall finden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Anwendung, die in den EWRA-Vertragsstaaten gelten, in denen die Europäische Genossenschaft (SCE) Arbeitnehmer beschäftigt.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWRA-Vertragsstaaten vertreten, gefasst werden.

4) Er kann nicht gefasst werden, wenn die Europäische Genossenschaft (SCE) durch Umwandlung gegründet werden soll und den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

5) Er beendet das Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die Bestimmungen von Kapitel IV keine Anwendung.

Art. 16

Wiederaufnahme der Verhandlungen

1) Das besondere Verhandlungsgremium wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 wieder einberufen, sofern die

Parteien nicht eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren. An die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe treten die Europäische Genossenschaft (SCE), ihre Tochtergesellschaften und Betriebe.

2) Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) beschliesst, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die Bestimmungen von Kapitel IV keine Anwendung.

3) Sind strukturelle Änderungen der Europäischen Genossenschaft (SCE) geplant, die zu einer Minderung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen können, finden auf Veranlassung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, des Vertretungsorgans oder der Vertreter der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer statt. Die Verhandlungen mit dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan können einvernehmlich anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums durch das Vertretungsorgan oder die Vertreter der Arbeitnehmer gemeinsam mit den Vertretern der von den geplanten Massnahmen betroffenen und bislang nicht vertretenen Arbeitnehmer geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, finden die Bestimmungen von Kapitel IV Anwendung.

4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 gelten die Bestimmungen von Kapitel II mit der Massgabe, dass an die Stelle der jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) tritt.

Art. 17

Tätigkeitsdauer

1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung.

2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet:

a) wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach Art. 15 fasst;

b) wenn das Gericht die Errichtung für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;

c) mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;

d) wenn innerhalb des nach Art. 20 bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III zustande gekommen ist.

Art. 18

Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses nach Art. 10.

2) Die Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn:

a) die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;

b) das Mitglied zurücktritt;

c) die Arbeitnehmervertretungen oder die Arbeitnehmer, die das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet haben, dieses abberufen, wobei dieses jedenfalls dann abzuberufen ist, wenn es auf die in Liech-

tenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfällt und seine Tätigkeit in der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft (SCE) beteiligten juristischen Person oder einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb endet;

d) der Betrieb beziehungsweise das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft (SCE) beteiligten juristischen Person beziehungsweise Unternehmensgruppe oder aus der betreffenden Tochtergesellschaft ausscheidet;

e) das Gericht den Entsendungsbeschluss nach Art. 9 für ungültig erklärt hat; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

3) In den Fällen des Abs. 2 Bst. b bis e sind nach Massgabe des Art. 9 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Art. 19

Kostenerstattung

1) Die erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden von den beteiligten juristischen Personen und nach ihrer Gründung von der Europäischen Genossenschaft (SCE) als Gesamtschuldner getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

2) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind insbesondere die für die Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel und Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind zu ersetzen.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen können die Kostentragung auf einen Sachverständigen im Sinne von Art. 13 pro Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums beschränken.

Art. 20

Dauer der Verhandlungen

1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

2) Diese Verhandlungen können bis zu sechs Monate dauern.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium können einvernehmlich beschliessen, diese Verhandlungen bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

4) Die Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums findet an dem Tag statt, für den die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 12 Abs. 1 einberufen haben.

Art. 21

Verfahrensmissbrauch

1) Eine Europäischen Genossenschaft (SCE) darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.

2) Ein Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn strukturelle Änderungen ohne Durchführung eines Verfahrens nach Art. 16 Abs. 3 innerhalb eines Jahres nach der Gründung der Europäischen Genossenschaft (SCE) stattfinden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden.

III. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Art. 22
Grundsatz

1) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) ist durch eine Vereinbarung nach den Bestimmungen dieses Kapitels sicherzustellen.

2) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE) nach den Bestimmungen von Kapitel IV bestimmt.

Art. 23
Gestaltungsfreiheit

1) Das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen können frei vereinbaren, wie die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer einer Europäischen Genossenschaft (SCE) ausgestaltet wird.

Sie sind nicht an die Bestimmungen von Kapitel IV gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2) Die Vereinbarung muss sich auf alle Arbeitnehmer erstrecken und auch eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer aus den EWRA-Vertragsstaaten gewährleisten, in denen die Europäische Genossenschaft (SCE) eine Tochtergesellschaft oder einen Betrieb hat.

3) Die Parteien verständigen sich darauf, ob die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Errichtung eines Vertretungsorgans nach den Bestimmungen des Art. 24 oder durch ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Art. 25 erreicht werden soll.

Art. 24

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

1) Sofern das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen eine Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die Errichtung eines Vertretungsorgans abschliessen, steht es ihnen frei, den Inhalt dieser schriftlichen Vereinbarung zu bestimmen. Unbeschadet der Autonomie der Parteien soll in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere Folgendes geregelt werden:

a) der Geltungsbereich der Vereinbarung, d. h. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft (SCE), ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, einschliesslich der ausserhalb des Hoheitsgebietes der EWRA-Vertragsstaaten gelegenen, sofern diese ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden;

b) die Zusammensetzung des Vertretungsorgans, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer sowie die Auswirkungen erheblicher Änderungen der Anzahl der in der Europäischen Genossenschaft (SCE) und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans;

d) der Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Vertretungsorgans;

e) die für das Vertretungsorgan zur Verfügung zu stellenden finanziellen und sachlichen Mittel;

f) der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer der Vereinbarung;

g) die Fälle einschliesslich der strukturellen Änderungen nach Art. 16 Abs. 3, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

2) Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer abschliessen, steht es ihnen frei, den Inhalt dieser schriftlichen Vereinbarung zu bestimmen. Unbeschadet ihrer Autonomie soll in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere Folgendes geregelt werden:

a) die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE), welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;

b) das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;

c) die Rechte dieser Mitglieder.

3) Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) muss in der Vereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmass gewährleistet werden, das in der Genossenschaft besteht, die in eine Europäische Genossenschaft (SCE) umgewandelt werden soll.

Art. 25

Vereinbarung über ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung

1) Das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen können schriftlich vereinbaren, anstelle eines Vertretungsorgans nach Art. 24 Abs. 1 ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einzurichten. Unbeschadet der Autonomie der Parteien sollen in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere die Durchführungsmodalitäten des oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Vertreter der Arbeitnehmer geregelt werden. Art. 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

2) Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) muss in der Vereinbarung in Bezug auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmass gewährleistet werden, das in der Genossenschaft besteht, die in eine Europäische Genossenschaft (SCE) umgewandelt werden soll.

IV. Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

A. Gesetzliches Vertretungsorgan

Art. 26

Voraussetzungen

1) Ein gesetzliches Vertretungsorgan muss in Übereinstimmung mit den Art. 27 und 28 errichtet werden, wenn:

a) die jeweils zuständigen Verwaltungs- und Leitungsorgane der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren; oder

b) innerhalb des nach Art. 20 für Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung zustande gekommen ist, das zuständige Verwaltungs- oder Leitungsorgan jeder der beteiligten juristischen Personen der Errichtung eines gesetzlichen Vertretungsorgans für die Europäische Genossenschaft (SCE) und damit der Fortsetzung des Verfahrens zu ihrer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister zugestimmt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Art. 15 gefasst hat.

2) In diesen Fällen finden die Bestimmungen der Art. 27 bis 43 ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) Anwendung.

Art. 27

Zusammensetzung

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan setzt sich aus gewählten oder bestellten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der in jedem EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach Massgabe des Abs. 2 zusammen.

2) Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einem Bruchteil hiervon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWRA-Vertragsstaat in das gesetzliche Vertretungsorgan zu wählen oder zu bestellen.

3) Sofern Änderungen in der Struktur der Arbeitnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des gesetzlichen Vertretungsorgans nach Massgabe des Abs. 2 führen würden, ist das gesetzliche Vertretungsorgan entsprechend neu zusammenzusetzen. Das zuständige Leitungs- oder

Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) hat das gesetzliche Vertretungsorgan hierüber zu informieren. Das gesetzliche Vertretungsorgan veranlasst in den davon betroffenen EWRA-Vertragsstaaten, dass die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans in diesen EWRA-Vertragsstaaten neu gewählt oder bestellt werden.

Art. 28

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans nach Art. 27 werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten gewählt oder bestellt.

2) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, werden durch Beschluss der Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

4) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Europäische Genossenschaft (SCE) und ihre Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im gesetzlichen Vertretungsorgan vertreten sind.

5) Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 4 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

6) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 4, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 4 den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Die Abs. 2 bis 6 gelten in Bezug auf inländische Betriebe der Europäischen Genossenschaft (SCE) und ihrer Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat haben, entsprechend.

8) Abs. 2 gilt auch für die Abberufung von Mitgliedern des gesetzlichen Vertretungsorgans.

Art. 29

Information über die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans

1) Die Namen der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans sowie ihre Anschrift und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sind dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) unverzüglich mitzuteilen.

2) Das jeweils zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan hat die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen hierüber zu informieren.

Art. 30

Geschäftsordnung

Das gesetzliche Vertretungsorgan gibt sich durch einen Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder eine eigene Geschäftsordnung.

Art. 31

Vorsitzender

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2) Der Vorsitzende oder, sofern dieser verhindert ist, sein Stellvertreter vertritt das gesetzliche Vertretungsorgan im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

3) Der Vorsitzende oder, sofern dieser verhindert ist, sein Stellvertreter ist berechtigt, Erklärungen, die gegenüber dem gesetzlichen Vertretungsorgan anzugeben sind, entgegen zu nehmen.

Art. 32

Ausschuss

1) Sofern es die Zahl der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans rechtfertigt, kann aus seiner Mitte ein Ausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden sowie höchstens zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern.

2) Der Ausschuss führt das Tagesgeschäft des gesetzlichen Vertretungsorgans.

3) Die Mitglieder des Ausschusses sollen in verschiedenen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigt sein.

Art. 33

Sitzungen

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) beruft nach Erhalt der Informationen nach Art. 29 unverzüglich die erste Sitzung des gesetzlichen Vertretungsorgans ein. Die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sind zu informieren.

2) Das gesetzliche Vertretungsorgan oder der Ausschuss - gegebenenfalls in der nach Art. 38 Abs. 4 erweiterten Zusammensetzung - sind berechtigt, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) in Abwesenheit desselben eine vorbereitende Sitzung abzuhalten, einschliesslich einer Sitzung nach den Art. 37 und 38.

3) Weitere Sitzungen des gesetzlichen Vertretungsorgans können mit Einverständnis des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans abgehalten werden.

4) Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzungen sind mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan einvernehmlich abzustimmen.

5) Die Sitzungen des gesetzlichen Vertretungsorgans sind nicht öffentlich.

Art. 34

Beschlüsse

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2) Die Beschlüsse des gesetzlichen Vertretungsorgans werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 35

Aufnahme von Neuverhandlungen

1) Spätestens vier Jahre nach seiner Errichtung hat das gesetzliche Vertretungsorgan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen von Kapitel III ausgehandelt oder die bisherige Regelung nach den Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin angewendet werden soll.

2) Beschliesst das gesetzliche Vertretungsorgan die Aufnahme von Verhandlungen, hat es die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums. Die Art. 6, 12 bis 15, 19, 20 und 23 bis 25 finden sinngemäss Anwendung.

3) Wenn am Ende des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums nach Art. 16 keine Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung nach den Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin Anwendung.

4) Das Amt des gesetzlichen Vertretungsorgans endet, wenn eine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III abgeschlossen worden ist.

Art. 36

Zuständigkeit

Das gesetzliche Vertretungsorgan ist zuständig insbesondere in Angelegenheiten nach Art. 37 und 38, die die Europäische Genossenschaft (SCE) selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betreffen oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen EWRA-Vertragsstaats hinausgehen.

Art. 37

Jährliche Unterrichtung und Anhörung

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan, um dieses auf der Grundlage regelmässig erstellter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu unterrichten und dazu anzuhören.

2) Hierfür übermittelt das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan dem gesetzlichen Vertretungsorgan rechtzeitig die dafür erforderlichen Unterlagen. Zu diesen gehören insbesondere:

a) die Geschäftsberichte;

b) die Tagesordnung aller Sitzungen des Verwaltungsorgans oder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE);

c) Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung der Mitglieder unterbreitet werden.

3) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Europäischen Genossenschaft (SCE) im Sinne von Abs. 1 gehören insbesondere:

a) die Struktur der Europäischen Genossenschaft (SCE) sowie ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation;

b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;

c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;

d) die Investitionen;

e) grundlegende Änderungen der Organisation;

f) die Einführung neuer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

g) die Verlagerung der Produktion sowie die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

k) Massenentlassungen.

4) Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon durch das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan in Kenntnis gesetzt.

5) Zusammenkünfte nach Art. 38 bleiben davon unberührt.

Art. 38

Unterrichtung und Anhörung bei aussergewöhnlichen Umständen

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) informiert das gesetzliche Vertretungsorgan unverzüglich unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen über sämtliche aussergewöhnliche Umstände, die die Arbeitnehmerinteressen in erheblichem Ausmass berühren.

2) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder die Vertreter einer geeigneteren, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft (SCE) treffen sich mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan auf dessen Ersuchen, um auf der Grundlage eines vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder einer geeigneteren Leitungsebene rechtzeitig erstellten Berichtes das gesetzliche Vertretungsorgan über die aussergewöhnlichen Umstände zu informieren und diese zu erörtern. Die Sitzung muss sobald wie möglich stattfinden, damit die Auffassung des gesetzlichen Vertretungsorgans gehört werden kann.

3) Aussergewöhnliche Umstände im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere:

a) die Verlagerung der Produktion;

b) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

c) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

d) Massenentlassungen.

4) Auf Beschluss des gesetzlichen Vertretungsorgans stehen die Rechte nach Abs. 2 dem Ausschuss nach Art. 32 zu. Art. 33 gilt entsprechend. Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die Arbeitnehmer vertreten, die von den beabsichtigten Massnahmen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, an den Sitzungen, die vom Ausschuss besucht werden, ebenfalls teilzunehmen.

5) Sofern das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan beschliesst, nicht im Einklang mit der von dem gesetzlichen Vertretungsorgan abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat das gesetzliche Vertretungsorgan das Recht, ein weite-

res Mal mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

6) Das Recht des gesetzlichen Vertretungsorgans, sich nach Abs. 2 mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu treffen und Stellungnahmen abzugeben, berührt die vorrangigen Befugnisse des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans nicht.

Art. 39

Mitgliedschaft

1) Die Dauer der Mitgliedschaft im gesetzlichen Vertretungsorgan beträgt für die Mitglieder, die aus dem Inland kommen, vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Die Mitgliedschaft im gesetzlichen Vertretungsorgan endet insbesondere mit der Wahl oder der Bestellung neuer Mitglieder in den betroffenen EWRA-Vertragsstaaten nach Art. 27 Abs. 3.

2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl oder der Bestellung.

Art. 40

Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder des Ausschusses unterrichten die örtlichen Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder, soweit angemessen oder keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, unmittelbar die Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse des Verfahrens über die Unterrichtung und Anhörung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan nach den Art. 37 und 38.

2) Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 2 gelten sinngemäss für die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder des Ausschusses.

Art. 41

Sachverständige

Das gesetzliche Vertretungsorgan oder der Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 42

Fortbildungsmassnahmen

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans haben Anspruch auf bezahlte Freistellung für Fortbildungsmassnahmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die betreffenden Mitglieder werden durch einen Beschluss des gesetzlichen Vertretungsorgans bestimmt.

3) Das gesetzliche Vertretungsorgan hat dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) die Teilnahme der betreffenden Mitglieder an derartigen Veranstaltungen sowie die Termine rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Terminfestlegung sind betriebliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Art. 43

Kostenerstattung

1) Die erforderlichen Kosten, die in Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit des gesetzlichen Vertretungsorgans und des Ausschusses entstehen,

werden von der Europäischen Genossenschaft (SCE) getragen, um das gesetzliche Vertretungsorgan und den Ausschuss in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in angemessener Art und Weise wahrnehmen zu können.

2) Dem gesetzlichen Vertretungsorgan und dem Ausschuss sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, insbesondere die für die Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel und Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans sind zu ersetzen.

3) Das jeweils zuständige Leitungs- und Verwaltungsorgan kann jedoch die Kostentragung auf einen Sachverständigen im Sinne von Art. 41 pro Sitzung des gesetzlichen Vertretungsorgans beschränken.

B. Mitbestimmung kraft Gesetzes

Art. 44
Voraussetzungen

1) Die Bestimmungen der Art. 45 bis 48 hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes finden auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) nur Anwendung, sofern über die in Art. 26 Abs. 1 genannten Bedingungen hinaus folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

a) im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) galten in der umzuwandelnden Genossenschaft bereits Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan;

b) im Falle einer durch Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) bestanden bereits vor ihrer Eintragung in einer oder mehreren der beteiligten Genossenschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestim-

mung, die sich entweder auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckten oder auf weniger als 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;

c) im Falle einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft (SCE) bestanden bereits vor ihrer Eintragung in einer oder mehreren der beteiligten juristischen Personen eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung, die sich entweder auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckten oder auf weniger als 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

2) Bestanden in den verschiedenen beteiligten juristischen Personen in den Fällen des Abs. 1 Bst. b und c mehr als eine Mitbestimmungsform im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. l, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft (SCE) eingeführt wird. Fasst das besondere Verhandlungsgremium keinen derartigen Beschluss, findet die Mitbestimmungsform Anwendung, die sich auf die höchste Anzahl der in den beteiligten juristischen Personen insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

3) Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen über die nach den Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse.

Art. 45

Umfang der Mitbestimmung

1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Bst. a vor, finden die Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, die in der umzuwandelnden Genossenschaft anzuwenden waren, auch in der Europäischen Genossenschaft (SCE) weiterhin Anwendung.

2) Liegen die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Bst. b oder c vor, haben die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bemisst sich nach dem höchsten massgeblichen Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in den beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE).

3) Bestanden in keiner der beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) Vorschriften über die Mitbestimmung, so ist die Europäische Genossenschaft (SCE) nicht verpflichtet, eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen.

Art. 46

Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan der Europäischen Genossenschaft (SCE) auf die EWRA-Vertragsstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

2) Bleiben dadurch Arbeitnehmer aus einem oder mehreren EWRA-Vertragsstaaten bei der anteilmässigen Verteilung unberücksichtigt, so weist das gesetzliche Vertretungsorgan den letzten zu verteilenden Sitz einem dieser EWRA-Vertragsstaaten zu. Sofern angemessen, soll dieser Sitz dem EWRA-Vertragsstaat zugewiesen werden, in dem die Europäische Genossenschaft (SCE) ihren Sitz haben wird. Kommen dem Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft (SCE) bereits ein oder mehrere Sitze nach Abs. 1 zu, ist der Sitz dem bislang nicht berücksichtigten EWRA-Vertragsstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Arbeitnehmern beschäftigt ist.

3) Sofern sich aufgrund einer Änderung der Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) die Gesamtzahl der Mitglieder ihres Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ändert, hat das gesetzliche Vertretungsorgan über die Verteilung der Sitze gemäss Abs. 1 und 2 neu zu entscheiden.

Art. 47

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE), die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die Arbeitnehmer entfallen, werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten gewählt oder bestellt.

2) Sofern ein EWRA-Vertragsstaat keine eigenen Regelungen über die Wahl oder die Bestellung der ihm zugewiesenen Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans trifft, werden die Mitglieder durch die Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, werden durch Beschluss der Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

4) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

5) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Europäische Genossenschaft (SCE) und ihre Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im gesetzlichen Vertretungsorgan vertreten sind.

6) Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 5 den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

8) Die Abs. 3 bis 7 gelten in Bezug auf inländische Betriebe der Europäischen Genossenschaft (SCE) und ihrer Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat haben, entsprechend.

9) Abs. 3 gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, entsprechend.

10) Die Namen und die Anschrift der in das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan bestellten Mitglieder sind dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie dem Vertretungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

11) Die nach Abs. 3 bestellten Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans werden der Generalversammlung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Generalversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

Art. 48

Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE), die Arbeitnehmer vertreten, sind vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten einschliesslich des Stimmrechts und denselben Pflichten wie die Mitglieder, die die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft (SCE) vertreten.

V. Gründung einer Europäischen Genossenschaft an der auch natürliche Personen beteiligt sind

Art. 49

Gründung durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen

Erfolgt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen, finden die Art. 1 bis 48 entsprechende Anwendung.

Art. 50

Gründung durch ausschliesslich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen

1) Wird eine Europäische Genossenschaft (SCE) ausschliesslich von natürlichen Personen oder von nur einer juristischen Person zusammen mit natürlichen Personen gegründet und sind bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben vor der Gründung insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, die aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, finden die Art. 1 bis 48 entsprechende Anwendung.

2) Sind in den Gründungsfällen des Abs. 1 bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, finden

a) auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Inland die Regelungen, die für eine entsprechende inländische Genossenschaft gelten, und

b) auf inländische Tochtergesellschaften und Betriebe einer Europäischen Genossenschaft die entsprechenden inländischen Regelungen Anwendung.

3) Auf eine nach Abs. 2 gegründete Europäische Genossenschaft (SCE) finden die Art. 1 bis 48 entsprechende Anwendung, wenn

a) mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, die aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, einen entsprechenden Antrag stellt, oder

b) in der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihren Tochtergesellschaften und ihren Betrieben die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern, die aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, erreicht oder überschritten wird.

4) In den Fällen des Abs. 3 erfolgt die entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft (SCE), ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten.

5) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft (SCE), in der Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gelten, von einem Mitgliedstaat nach Liechtenstein verlegt, ist den Arbeitnehmern nach der Sitzverlegung mindestens dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

VI. Grundsätze der Zusammenarbeit; Schutz der Arbeitnehmervertreter

Art. 51
Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Europäischen Genossenschaft (SCE) und das gesetzliche Vertretungsorgan der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter in einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren arbeiten im Interesse der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe in vertrauensvoller Weise unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

Art. 52
Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1) Die Pflicht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans einer Europäischen Genossenschaft (SCE) oder einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz in Liechtenstein über die im Rahmen der Art. 24 und 25 vereinbarten oder die sich aus den Art. 37 und 38 ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit nicht durch die Offenlegung von Informationen der Geschäftsbetrieb der Europäischen Genossenschaft (SCE), oder gegebenenfalls der beteiligten juristischen Person, oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigt oder ihnen geschadet würde.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die Arbeitnehmervertreter in einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung und die eine der vorgenannten Stellen unterstützenden Sachverständigen dürfen ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium, im gesetzlichen Vertretungsorgan oder in Ausübung ihrer Pflichten als Arbeitnehmervertreter oder Sachverständiger Kenntnis erlangt haben, weder offen

legen noch sonst verwenden. Dies gilt unabhängig von dem Aufenthaltsort der betreffenden Personen auch nach dem Ende der Mitgliedschaft und der damit zusammenhängenden Pflichten.

3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Abs. 2 gilt auch für:

a) örtliche Arbeitnehmervertreter unabhängig davon, ob sie nach Massgabe von Art. 25 oder 40 informiert oder angehört werden müssen;

b) die Arbeitnehmer selbst, soweit keine örtlichen Arbeitnehmervertreter vorhanden sind.

Art. 53

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die in Liechtenstein beschäftigten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die Arbeitnehmervertreter, die bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, sowie die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft geniessen, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder betroffenen Tochtergesellschaften sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und dieselben Garantien wie Arbeitnehmervertreter nach liechtensteinischem Recht.

VII. Verfahren

Art. 54

Verfahren

1) Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, entscheidet, unter Vorbehalt vertraglicher Schlichtungs- und Schiedsstellen, das Landgericht.

§ 1173a Art. 71 Abs. 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

2) Zur Klage oder zum Antrag berechtigt sind:

a) die beteiligten Arbeitnehmer und deren Vertreter;

b) die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft (SCE) oder der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe;

c) der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband. Für diesen geht der Anspruch nur auf Feststellung.

3) Der Sachverhalt wird von Amts wegen festgestellt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55
Verhältnis zu anderen Bestimmungen

1) Europäische Genossenschaften (SCE) und deren Tochtergesellschaften, die im EWR tätige Unternehmen oder herrschende Unternehmen in einer im EWR tätigen Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte. Dies gilt nicht, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes fasst.

2) Die weiteren Beteiligungsrechte, die den Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft (SCE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach inländischen Rechtsvorschriften zustehen, bleiben von den Bestimmungen dieses

Gesetzes unberührt, mit Ausnahme der Mitbestimmung in den Organen der Europäischen Genossenschaft (SCE).

3) Zur Wahrung der Beteiligungsrechte nach Abs. 2 bestehen bereits existierende Arbeitnehmervertretungen in den beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die als eigenständige juristische Personen erlöschen, auch nach der Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) fort.

Art. 56

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.